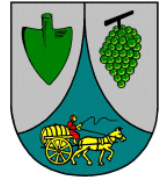


Auftraggeber:



Verbandsgemeinde Schweich
An der Römischen Weinstraße
Brückenstr. 26
54338 Schweich

11. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Schweich, sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraft“

Begründung Teil 1
- Städtebaulicher Teil -

Genehmigungsfassung

Dieser Bericht umfasst 78 Seiten und 5 Anlagen

bearbeitet durch:

Rechtsanwalt
Dr. Paul Henseler
Posthof am Kornmarkt
Fleischstraße 56-60
54290 Trier

INHALTSVERZEICHNIS

A	ANLASS DER TEILFORTSCHREIBUNG „WINDKRAFT“ DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER VERBANDSGEMEINDE SCHWEICH.....	7
B	PLANUNGSVERFAHREN BIS ZUM ENDE DER ERSTEN OFFENLAGE UND BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH §§ 3 ABS. 2, 4 ABS. 2 BauGB	10
I.	KRITERIEN FÜR DIE ERMITTLUNG VON POTENZIALFLÄCHEN	11
1	Rechtliche Vorgaben.....	121
2	Harte Ausschlusskriterien (Tabuzonen) - Auswahl und Begründung	12
2.1	Im Zusammenhang bebaute Ortsteile im Sinne des § 34 BauBG.....	12
2.2	Flächen im Geltungsbereich von rechtsverbindlichen Bebauungsplänen.....	13
2.3	Bestandsgeschützte bauliche Anlagen im Außenbereich.....	13
2.4	Genehmigte oder planfestgestellte bauliche Anlagen im Außenbereich.....	13
2.5	Flächen, die im geltenden Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Schweich als Sied- lungsflächen dargestellt sind.....	13
2.6	Flächen, für die im geltenden Regionalen Raumordnungsplan Region Trier Festlegungen getroffen sind, die einer Nutzung der Flächen für den Bau von Windkraftanlagen dauerhaft entgegenstehen.....	14
2.7	Flächen innerhalb förmlich festgesetzter Naturschutzgebiete (§ 23 BNatschG) und Natur- denkmale (§ 28 BNatschG).....	14
2.8	Flächen innerhalb förmlich geschützter Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatschG) und ge- setzlich geschützter Biotopie (§ 30 BNatschG).....	14
2.9	Flächen mit schützenswerten Waldbeständen im Sinne des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV.....	15
2.10	Flächen innerhalb einer förmlich festgesetzten Wasserschutzzone I.....	16
2.11	Freihalteflächen für Verkehrsanlagen und Leitungstrassen.....	16
2.12	Flächen mit einer Windhöflichkeit von < 4,0 m/s im Jahresdurchschnitt.....	16
2.13	Flächen mit einem Abstand von < 400 m zu Siedlungsflächen, die als solche im geltenden Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Schweich dargestellt sind, oder zu im Außen- bereich gelegenen bestandsgeschützten Wohngebäuden.....	16
2.14	Kein hartes Ausschlusskriterium: Darstellung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen im geltenden Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Schweich, Teilfortschreibung Windenergie.....	18
3	Weiche Ausschlusskriterin (Tabuzonen) - Auswahl und Begründung.....	20
3.1	Flächen mit einer Windhöflichkeit von < 5,6 m/s Jahresdurchschnitt.....	20
3.2	Im Raumordnungsplan für die Region Trier zukünftig vorgesehene „Lahikula-Flächen“.....	23
3.3.	Im Raumordnungsplan für die Region Trier zukünftig vorgesehene Festlegungen, die mit ei- ner Nutzung der betroffenen Flächen für den Bau von Windkraftanlagen dauerhaft unverträg- lich sind.....	24

3.4	Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Schweich zukünftig vorgesehene Festlegungen, die mit einer Nutzung der betroffenen Flächen für den Bau von Windkraftanlagen dauerhaft unverträglich sind.....	25
3.5	Flächen innerhalb des Geltungsbereichs des Raumordnerischen Entscheids für das geplante Pumpspeicherkraftwerk Rio der Stadtwerke Trier vom 05.07.2013.....	25
3.6	Flächen, die zum Schutz der Flugsicherheit in der Umgebung der Flugplätze Föhren und Neumagen von einer Bebauung mit Windkraftanlagen freizuhalten sind oder freigehalten werden sollen.....	25
3.7	Flächen innerhalb förmlich festgesetzter Wasserschutzzonen II und III.....	26
3.8	Flächen mit schützenswerten Tier- und Pflanzenbeständen, die Konflikte mit dem Betrieb von Windkraftanlagen auslösen, die mit Nebenbestimmungen zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einzelner Windkraftanlagen weder zu verhindern noch auf ein vertretbares Ausmaß reduzierbar sind.....	26
3.9	Flächen, auf denen Windkraftanlagen Beeinträchtigungen von Schutzzwecken eines FFH-Gebietes auslösen würden, die mit Nebenbestimmungen zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einzelner Windkraftanlagen weder zu verhindern noch auf ein vertretbares Ausmaß reduzierbar sind.....	29
3.10	Abstandsflächen von 400 bis 1000 m zwischen einer Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen und tatsächlich bestehenden oder im geltenden Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Schweich vorgesehenen Siedlungsflächen.....	29
3.11	Abstandsflächen von 400 bis 500 m zwischen einer Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen und Splittersiedlungen oder einzelnen bestandsgeschützten und bewohnten Gebäuden im Außenbereich.....	30
3.12	Flächen, die der Erhaltung schützenswerter Landschaftsteile und/oder der Naherholung dienen und durch Windkraftanlagen in ihrer Landschaftsschutz oder Naherholungsfunktion beeinträchtigt werden.....	30
II	ANWENDUNG DES VOM RAT DER VERBANDSGEMEINDE SCHWEICH BESCHLOSSENEN KRITERIENKATALOGS FÜR DIE ERMITTLUNG VON POTENZIALFLÄCHEN.....	30
1	Verfahren der Entscheidungsfindung	30
2	Beschlussvorschläge in der Verwaltungsvorlage für die Sitzung des Verbandsgemeinderates am 22. Juli 2014 zu den Kriterien.....	31
2.1	Harte Ausschlusskriterien (Tabuzonen).....	32
2.1.1	Im Zusammenhang bebaute Ortsteile im Sinne des § 34 BauBG.....	32
2.1.2	Flächen im Geltungsbereich von rechtverbindlichen Bebauungsplänen.....	32
2.1.3	Bestandsgeschützte bauliche Anlagen im Außenbereich.....	33
2.1.4	Genehmigte oder planfestgestellte bauliche Anlagen im Außenbereich, die noch nicht errichtet sind.....	34
2.1.5	Flächen, die im geltenden Flächennutzungsplan der VG Schweich als Siedlungsflächen dargestellt sind.....	34
2.1.6	Flächen, für die im geltenden Raumordnungsplan für die Region Trier Festlegungen getroffen sind, die einer Nutzung der Flächen für den Bau von Windkraftanlagen dauerhaft entgegenstehen.....	35

2.1.7	Flächen innerhalb förmlich festgesetzter Naturschutzgebiete (§ 23 BNatschG) und Naturdenkmale (§ 28 BNatschG).....	36
2.1.8	Flächen innerhalb förmlich geschützter Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatschG) und gesetzlich geschützter Biotope (§ 30 BNatschG).....	37
2.1.9	Flächen innerhalb einer förmlich festgesetzten Wasserschutzzone I.....	38
2.1.10	Freihalteflächen für Verkehrsanlagen und Leitungstrassen.....	38
2.1.11	Flächen mit einer Windhöffigkeit von < 4,0 m/s im Jahresdurchschnitt.....	40
2.1.12	Flächen mit einem Abstand von < 400 m zu Siedlungsflächen, die als solche im geltenden Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Schweich dargestellt sind, oder im Außenbereich gelegenen bestandsgeschützten Wohngebäuden.....	41
2.2	Weiche Ausschlusskriterin (Tabuzonen).....	42
2.2.1	Flächen mit einer Windhöffigkeit von < 5,6 m/s im Jahresdurchschnitt.....	42
2.2.2	Im regionalen Raumordnungsplan Trier zukünftig vorgesehene „Lahikula-Flächen“.....	42
2.2.3	Im Regionalen Raumordnungsplan Trier zukünftig vorgesehene Festlegungen, die mit einer Nutzung der betroffenen Flächen für den Bau von Windkraftanlagen dauerhaft unverträglich sind.....	43
2.2.3.1	Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund.....	44
2.2.3.2	Regionaler Grünzug.....	46
2.2.3.3	Vorranggebiete für den Grundwasserschutz, den Hochwasserschutz, die Forstwirtschaft, die Landwirtschaft und den Rohstoffabbau.....	48
2.2.4	Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Schweich zukünftig vorgesehene Festlegungen, die mit einer Nutzung der betroffenen Flächen für den Bau von Windkraftanlagen dauerhaft unverträglich sind.....	48
2.2.5	Flächen innerhalb des Geltungsbereichs des Raumordnerischen Entscheids für das geplante Pumpspeicherkraftwerk Rio der Stadtwerke Trier vom 5. Juli 2013.....	49
2.2.6	Flächen, die zum Schutz der Flugsicherheit der Umgebung der Flugplätze Föhren und Neumagen von einer Bebauung mit Windkraftanlagen freizuhalten sind oder freigehalten werden sollen.....	49
2.2.7	Flächen innerhalb förmlich festgesetzter Wasserschutzzonen II und III.....	50
2.2.8	Flächen mit schützenswerten Tier- und Pflanzenbeständen, die Konflikte mit dem Betrieb von Windkraftanlagen auslösen, die mit Nebenbestimmungen zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einzelner Windkraftanlagen weder zu verhindern noch auf ein vertretbares Ausmaß reduzierbar sind.....	51
2.2.9	Flächen, auf denen Windkraftanlagen Beeinträchtigungen von Schutzzwecken eines FFH-Gebietes auslösen würden, die mit Nebenbestimmungen zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einzelner Windkraftanlagen weder zu verhindern noch auf ein vertretbares Ausmaß reduzierbar sind.....	55
2.2.10	Abstandsflächen von 400 bis m zwischen einer Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen und tatsächlich bestehenden oder im geltenden Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Schweich vorgesehenen Siedlungsflächen.....	57
2.2.11	Abstandsflächen von 400 bis m zwischen einer Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen und Splittersiedlungen oder einzelnen bestandsgeschützten und bewohnten Gebäuden im Außenbereich.....	58

2.2.12	Flächen mit schützenswerten Waldbeständen im Sinne des Regionalen Raumordnungsplanes Region Trier, Entwurf Januar 2014.....	58
2.2.13	Flächen, die der Erhaltung schützenswerter Landschaftsteile und/oder der Naherholung dienen und durch Windkraftanlagen in ihrer Landschaftsschutz- oder Naherholungsfunktion beeinträchtigt werden.....	59
2.2.14	Zusammenhängende Flächen, die für die Windenergienutzung geeignet sind, jedoch kleiner sind als 20 ha.....	60
3	Beschlüsse des Verbandsgemeinderates zur Anwendung der Kriterien für die Ermittlung von Potenzialflächen.....	61
4	Darstellung der beschlossenen Potenzialflächen.....	62
5	UMWELTPRÜFUNG/UMWELTBERICHT - BEARBEITUNGSSTAND ERSTE OFFENLAGE UND BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH §§ 3 ABS. 2, 4 ABS. 2 BauGB.....	63
C	PLANUNGSVERFAHREN BIS ZUR ERNEUTEN OFFENLAGE UND BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH §§ 3 ABS. 2, 4 ABS. 2, 4 a ABS. 3 BauGB	64
D.	PLANUNGSVERFAHREN BIS ZUM FESTSTELLUNGSBESCHLUSS DES VERBANDSGEMEINDERATES AM 7. DEZEMBER 2015.....	66
E.	GESAMTABWÄGUNG	68
F.	ZIELABWEICHUNGSVERFAHREN.....	72
G.	GENEHMIGUNGSVERFAHREN.....	75

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1:	Lagepläne zu den harten und weichen Ausschlusskriterien (Tabuzonen)
Anlage 2:	Lageplan Konzentrationsflächen zur Offenlage und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB

- Anlage 3: Synopsis „Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, Stand 18. November 2015
- Anlage 4: Synopsis „Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB“, Stand 25. November 2015
- Anlage 5: Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Verbandsgemeinde Schweich am 7. Dezember 2015

**A Anlass der Teilfortschreibung „Windkraft“ des Flächennutzungsplanes der
Verbandsgemeinde Schweich**

Die Bundesregierung hat nach dem Reaktorunfall von Fukushima die gesamtstaatlichen Ziele im Bereich der Energieversorgung neu formuliert und damit die energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen bundesweit verändert. Im Zuge dieser Entwicklung hat das Land Rheinland-Pfalz seine energiepolitischen Zielsetzungen grundlegend revidiert. Durch die Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 16. April 2013 (GVBl Rh.-Pf. vom 10. Mai 2013, S. 66 ff.) wurde das Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP) IV vom 7. Oktober 2008 in Teil B Abschnitt V Nr. 5.2 einer Teilfortschreibung für den Bereich „Erneuerbare Energien“ unterzogen. Durch die Teilfortschreibung wurden neue Ziele der Raumordnung und Landesplanung formuliert, die von den zuständigen kommunalen Entscheidungsträgern bei ihrer Bauleitplanung zu berücksichtigen sind.

Für den Umgang mit erneuerbaren Energien gelten nach Teil B Abschnitt V Nr. 5.2 des LEP IV folgende Grundsätze und Ziele:

1.

Das Land Rheinland-Pfalz unterstützt das Ziel, weltweit den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf 2° C zu beschränken (...). Zur Erfüllung dieser Vorgaben verfolgt das Land Rheinland-Pfalz das Ziel, bis 2030 bilanziell den verbrauchten Strom zu 100 % aus Erneuerbaren Energien zu gewinnen. Das Land soll auf diesem Wege ab 2030 zum Stromexportland werden. Bereits bis zum Jahre 2020 soll sich die Stromerzeugung aus Windkraft verfünffachen und der Beitrag aus der Photovoltaik soll über zwei Terawattstunden gesteigert werden (Abs. 2, Sätze 8 ff.).

2.

Ein geordneter Ausbau der Windenergienutzung soll durch die Regionalplanung und die Bauleitplanung sichergestellt werden (G 163).

3.

Um einen substanziellen Beitrag zur Stromerzeugung zu ermöglichen, sollen mindestens 2 % der Fläche des Landes Rheinland-Pfalz für die Windenergienutzung bereitgestellt werden. Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihre natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag (G 163 a).

4.

In den Regionalplänen sind Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum die Gebiete mit hoher Windhöufigkeit vorrangig zu sichern (Z 163 b).

5.

Landesweit sollen mindestens 2 % der Fläche des Waldes für die Nutzung durch die Windenergie zur Verfügung gestellt werden. Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag. Alte Laubholzbestände sollen von der Windenergienutzung freigehalten werden (G 163 c).

6.

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten und in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 24 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist, auszuschließen.

Weiterhin konkretisieren die regionalen Planungsgemeinschaften in den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (Z 92 und Karte 10 mit dazugehöriger Tabelle) die Gebiete, in denen die Nutzung der Windenergie auszuschließen ist (Karte 20).

In Vorranggebieten für andere Nutzungen oder in sonstigen Schutzgebieten mit Zielcharakter ist die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig, wenn die Windenergienutzung mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

FFH- und Vogelschutzgebiete stehen einer Ausweisung von Windenergiestandorten nur dann entgegen, wenn die Windenergienutzung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzweckes führt und eine Ausnahme nicht erteilt werden kann. Kernzonen der Naturparke ... stehen einer Ausweisung von Windenergiestandorten nur dann entgegen, wenn die Windenergienutzung den jeweiligen Schutzzweck zuwider läuft und eine Befreiung nicht erteilt werden kann (Z 163 d).

7.

Die außerhalb der vorgenannten Gebiete und der Vorranggebiete liegenden Räume sind der Steuerung durch die Bauleitplanung in Form von Konzentrationsflächen vorbehalten. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum Gebiete mit hoher Windhöufigkeit vorrangig zu sichern (Z 163 e).

8.

Durch die Ausweisung von Vorranggebieten und Konzentrationsflächen soll eine Bündelung der Netzinfrastruktur erreicht werden. Einzelne Windenergieanlagen sollen grundsätzlich nur an solchen Standorten errichtet werden, an denen der Bau weiterer Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist (G 163 f).

Die vorgenannten landesplanerischen Grundsätze und Ziele verlangen von den rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinden eine grundsätzliche Neubewertung ihrer Flächennutzungsplanung in Bezug auf die Förderung erneuerbarer Energien, insbesondere der Windkraftnutzung. Der planerische Einfluss von Verbandsgemeinden auf die Auswahl von Standorten für den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen erschöpfte sich bislang in der Möglichkeit, in ihrem Flächennutzungsplan, Teilfortschreibung Windkraft, Vorranggebiete für Windenergieanlagen auszuweisen. Auf der Basis der §§ 5 Abs. 2 b), 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB war die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windkraftanlagen zwingend mit dem Verbot der Errichtung solcher Anlagen in den übrigen Teilen des Verbandsgemeindegebietes verbunden. Aufgrund der seit dem Jahre 2003 bestehenden Gesetzeslage war es den Verbandsgemeinden auf dieser Grundlage möglich, durch die Ausweisung von Vorranggebieten in ihrem Flächennutzungsplan den Bau von Windkraftanlagen außerhalb der definierten Errichtungszonen über das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zu verhindern. Mit dieser Planungsbefugnis war weder eine gesetzliche Möglichkeit noch eine gesetzliche Verpflichtung verbunden, eine das gesamte Verbandsgemeindegebiet erfassende Windenergieplanung zu betreiben.

Die vorstehend zitierten Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die das Land Rheinland-Pfalz im Zuge der „Energiewende“ formuliert hat, verlangen demgegenüber von den Verbandsgemeinden, ihr gesamtes Verbandsgemeindegebiet nach einheitlichen Regeln in Flächen aufzuteilen, in denen a) der Bau von Windkraftanlagen aus energiewirtschaftlichen Gründen möglichst gefördert werden soll, und b) Flächen, in denen höherrangige Interessen einer energiewirtschaftlichen als positiv zu bewertenden Aufstellung von Windkraftanlagen zwingend

entgegenstehen. Diese Aufgabe lässt sich auf der Grundlage des bestehenden Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Schweich und der ihm zugrunde liegenden Potenzialanalysen nicht lösen. Vielmehr ist eine grundlegende Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Windkraft“ erforderlich, die den neu formulierten Zielen der Raumordnung und Landesplanung in Rheinland-Pfalz Rechnung trägt.

B Planungsverfahren bis zum Ende der ersten Offenlage und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Verbandsgemeinde Schweich hat am 30. August 2011 die neunte Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Schweich, Teilfortschreibung Windkraft, beschlossen. Am 27. März 2012 beantragte die Verbandsgemeinde Schweich bei dem Landkreis Trier-Saarburg eine landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 Landesplanungsgesetz. Die landesplanerische Stellungnahme gab der Landkreis Trier-Saarburg am 12. Juni 2012 ab.

Das Büro für Landespflege Dipl.-Ing. Egbert Sonntag erstellte im April 2013 die „Verfahrensunterlagen zur Beteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB. Die Verfahrensunterlagen wurden mit Schreiben vom 30. April 2013 zum Zwecke der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB versandt. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung erfolgte am 16. Mai 2013 im Rahmen einer Informationsveranstaltung.

Im November 2013 vereinbarten die Verbandsgemeindeverwaltung Schweich an der Römischen Weinstraße und die Kreisverwaltung Trier-Saarburg, die Planung entsprechend der zwischenzeitlich erfolgten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Erstellung und Begründung von Flächennutzungsplänen mit Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen neu zu strukturieren, insbesondere die harten und weichen Ausschlusskriterien für die Ermittlung von Potenzialflächen inhaltlich zu überarbeiten und durch den Rat der Verbandsgemeinde Schweich förmlich zu beschließen. Die Bearbeitung des Kriterienkataloges wurde durch den Rechtsanwalt Dr. Paul Henseler vorgenommen, der Kriterienkatalog selbst in den Fraktionen und Ausschüssen des Verbandsgemeinderates vorgestellt und erläutert. Die förmliche Beschlussfassung über den Katalog erfolgte in der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 23. Juni 2014 aufgrund einer Sitzungsvorlage vom 12. Juni

2014, in der die Auswahl und inhaltliche Bestimmung der Kriterien näher begründet sind. Der einstimmig gefasste Beschluss lautet wie folgt:

„Dem vorgestellten Kriterienkatalog wird zugestimmt. Ergänzend werden folgende Prüfungsaufträge erteilt:

Erweiterung der Darstellung der Abstände von 1000 auf 1200 m und 1500 m (entspricht ca. dem 10-fachen der Nabenhöhe) zu geschlossenen Siedlungen.

Bei Einzelgehöften soll der Abstand bis zu 700 m dargestellt werden.

Darüber hinaus sollen entsprechende Visualisierungen von verschiedenen Standorten aus dem Moseltal dem Rat zur Verfügung gestellt werden.

Es soll ein 5 km Pufferabstand zu den FFH-Gebieten dargestellt werden.“

Auf der Grundlage des Kriterienkatalogs erstellte das Büro für Landespflege Dipl.-Ing. Egbert Sonntag zusammen mit Rechtsanwalt Dr. Henseler einen Entwurf für die Offenlage der Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilfortschreibung „Windkraft“, der in der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 22. Juli 2014 vorgestellt und erläutert wurde. Im Verlauf der Sitzung wurden auch die vom Verbandsgemeinderat zusätzlich geforderten Abstände zu Siedlungen, Einzelgehöften und FFH-Gebiete kartographisch präsentiert und „Visualisierungen von verschiedenen Standorten aus dem Moseltal“ vorgestellt. Die Beschlussfassung über den Entwurf erfolgte in gleicher Sitzung.

I. Kriterien für die Ermittlung von Potenzialflächen

1. Rechtliche Vorgaben

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seinen Urteilen vom 13. Dezember 2012 (Az. 4 CN 1.11 und 4 CN 2.11) die methodischen Anforderungen an die planerische Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich weiter entwickelt. In diesen Urteilen fordert das Bundesverwaltungsgericht für die planerische Steuerung der Windenergienutzung mit den Mitteln der Flächennutzungsplanung von der planaufstellenden Kommune die Ausarbeitung eines Plankonzeptes in mehreren Arbeitsschritten.

In einem ersten Arbeitsschritt sind diejenigen Flächen auszusondern, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen dauerhaft für eine Windenergienutzung nicht in

Frage kommen (sog. harte Tabuzonen/Ausschlusskriterien). Diese Flächen sind im weiteren Planungsverfahren von vorne herein einer Windenergienutzung entzogen. Dem Plangeber steht in Bezug auf die Ermittlung der harten Tabuzonen kein Ermessensspielraum zu, sodass es auch keiner planerischen Entscheidung bedarf, ob innerhalb harter Tabuzonen eine Windenergienutzung stattfinden soll.

In einem zweiten Arbeitsschritt kann der Planungsträger weitere Flächen innerhalb seines Gemeindegebietes für eine Windenergienutzung ausschließen, die nach seinen planerischen Zielsetzungen und Entscheidungen für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen sollen (sog. weiche Tabuzonen/Ausschlusskriterien). Wenn der Plangeber Flächen seines Gemeindegebietes, die keine harten Tabuzonen sind, für eine Windenergienutzung ausschließen will, muss er seine Ausschlussentscheidung auf abstrakte, typisierte und für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendende Kriterien stützen. Die Notwendigkeit, bestimmte Flächen des Gemeindegebietes zu einer „weichen Tabuzone“ zu erklären, muss der kommunale Entscheidungsträger konkret begründen.

Im dritten und vierten Arbeitsschritt muss der Plangeber für die Flächen, die er nicht als harte oder weiche Tabuzonen eingestuft hat (sog. Potenzialflächen), in eine Abwägung eintreten, ob die Windenergienutzung Vorrang haben soll vor konfligierenden Interessen oder umgekehrt. Dabei ist abschließend zu prüfen, ob die ausgewählten Vorranggebiete ein hinreichendes Flächenpotenzial für die Windenergienutzung gewährleisten und der Flächennutzungsplan substantiell Raum für die Windenergienutzung schafft.

Eine Verbandsgemeinde, die ihren Flächennutzungsplan für die Windenergienutzung fortschreiben will, hat nach der vorgenannten höchstrichterlichen Rechtsprechung zu Beginn des Planungsprozesses festzulegen und zu dokumentieren, welche Kriterien sie für die Bestimmung harter und weicher Tabuzonen verwendet. Für jedes Ausschlusskriterium ist darzulegen, warum es als hartes oder weiches Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung eingestuft wird.

2. Harte Ausschlusskriterien (Tabuzonen) - Auswahl und Begründung

2.1 Im Zusammenhang bebaute Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB

Die Steuerung der Windenergienutzung innerhalb des Verbandsgemeindegebietes erstreckt sich nur auf den Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB, in dem die Errichtung von Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert ist und § 35 Abs.

3 Satz 3 BauGB Anwendung findet. Ob Windkraftanlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile zulässig sind, beurteilt sich nach den allgemeinen bauplanungsrechtlichen Bestimmungen und ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanes der Stadt Schweich, Teilfortschreibung „Windkraft“. Im Zusammenhang bebaute Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB sind deshalb dem Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes, Teilfortschreibung „Windkraft“, entzogen.

2.2 Flächen im Geltungsbereich von rechtverbindlichen Bebauungsplänen

Für Flächen im Geltungsbereich von rechtsverbindlichen Bebauungsplänen gilt § 30 BauGB, d. h. die Zulässigkeit von Bauvorhaben richtet sich bauplanungsrechtlich ausschließlich nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Durch den Bebauungsplan werden die Flächen in seinem Geltungsbereich einer anderen als der im Plan vorgesehenen Nutzung dauerhaft aus rechtlichen Gründen entzogen. Rechtsverbindliche Bebauungspläne, die den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen vorsehen, gibt es in der Verbandsgemeinde Schweich nicht.

2.3 Bestandgeschützte baulichen Anlagen im Außenbereich

Außenbereichsflächen, die mit bestandgeschützten baulichen Anlagen bebaut sind, können aus rechtlichen Gründen nicht mit Standorten für Windkraftanlagen überplant werden, solange der Bestandsschutz besteht. Existiert eine bauliche Anlage im Außenbereich, die Bestandsschutz genießt, ist ihr Bestandsschutz auf Dauer angelegt, das Ende des Bestandschutzes prinzipiell nicht absehbar. Demnach ist der Bestandsschutz von baulichen Anlagen im Außenbereich ein dauerhaftes Hindernis für die Windenergienutzung und damit ein hartes Ausschlusskriterium.

2.4 Genehmigte oder planfestgestellte bauliche Anlagen im Außenbereich

Genehmigte oder planfestgestellte bauliche Anlagen im Sinne dieser Ziffer sind Anlagen, die im Außenbereich zwar noch nicht vorhanden sind, jedoch aufgrund einer bereits erteilten staatlichen Gestattung legal errichtet werden dürfen. Die Flächen, auf denen die Errichtung der genehmigten oder planfestgestellten baulichen Anlagen im Außenbereich erfolgen darf, sind für andere als die gestattete Nutzung dauerhaft aus rechtlichen Gründen gesperrt.

2.5 Flächen, die im geltenden Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Schweich als Siedlungsflächen dargestellt sind

Der geltende Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Schweich ist eine zwingende rechtliche Vorgabe für Bebauungspläne, die nach § 8 Abs. 2, Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Die Darstellung von Siedlungsflächen im geltenden Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde schließt eine Nutzung derselben Fläche für den Bau von Windkraftanlagen dauerhaft aus, weil Windkraftanlagen keine für Wohn- oder sonstige Siedlungszwecke bestimmte bauliche Anlagen sind.

2.6 Flächen, für die im geltenden Regionalen Raumordnungsplan Region Trier Festlegungen getroffen sind, die einer Nutzung der Flächen für den Bau von Windkraftanlagen dauerhaft entgegenstehen

Ein regionaler Raumordnungsplan konkretisiert die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die für die Flächennutzungsplanung der Verbandsgemeinden verbindlich sind (§ 1 Abs. 4 BauGB). Festlegungen in einem Regionalen Raumordnungsplan, die mit einer Nutzung der Flächen für den Bau von Windkraftanlagen dauerhaft nicht kompatibel sind, sind deshalb aus Sicht der Windenergienutzung harte Tabuzonen. Ob der geltende Regionale Raumordnungsplan Region Trier derartige Festlegungen enthält, war von der Verbandsgemeindeverwaltung und dem beteiligten Planungsbüro zu prüfen. Die Aufnahme des Kriteriums in die Liste der harten Ausschlusskriterien war deshalb als Prüfauftrag zu verstehen.

2.7 Flächen innerhalb förmlich festgesetzter Naturschutzgebiete (§ 23 BNatschG) und Naturdenkmale (§ 28 BNatschG)

Nach den §§ 23, 28 BNatschG ist die Errichtung baulicher Anlagen in förmlich festgesetzten Naturschutzgebieten und Gebieten, auf denen sich Naturdenkmale befinden, untersagt. Zudem bestimmt das Landesentwicklungsprogramm IV des Landes Rheinland-Pfalz in Z 163 d ausdrücklich, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten auszuschließen ist. An diese Zielvorgabe ist die Verbandsgemeinde Schweich bei der Teilfortschreibung „Windkraft“ ihres Flächennutzungsplanes gebunden. Die Verbote schließen für die von ihr betroffenen Flächen eine Windenergienutzung aus rechtlichen Gründen dauerhaft aus.

2.8 Flächen innerhalb förmlich geschützter Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatschG) und gesetzlich geschützter Biotope (§ 30 BNatschG)

In förmlich geschützten Landschaftsbestandteilen ist der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in derselben Weise verboten wie in festgesetzten Naturschutzgebieten und Flächen, auf denen sich Naturdenkmale befinden. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatschG ist es verboten, geschützte Biotopflächen zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder deren charakteristischen Zustand zu verändern. Windkraftanlagen in einem geschützten Biotop verändern dessen charakteristischen Zustand zwangsläufig. Die Lage einer Fläche innerhalb eines nach § 30 Abs. 2 BNatschG geschützten Biotopes ist deshalb ein dauerhaft wirkendes rechtliches Hindernis für den Bau von Windkraftanlagen.

2.9 Flächen mit schützenswerten Waldbeständen im Sinne des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2014 beschlossen, Flächen mit schützenswerten Waldbeständen im Sinne des Landesentwicklungsprogramms IV als harte Tabuzonen einzustufen. Diese Einschätzung beruhte auf der irrtümlichen Annahme, der Schutz von Waldbeständen mit bestimmten Qualitätsmerkmalen (Mischwald mit einem Alter von mehr als 125 Jahren) sei in der endgültigen Fassung des Landesentwicklungsprogramms IV als Ziel der Landesplanung eingestuft. Dies ist tatsächlich nicht der Fall. Vielmehr billigt das Landesentwicklungsprogramm IV dem Erhalt von Mischwäldern mit einem Alter von mehr als 125 Jahren lediglich den Stellenwert eines landesplanerischen Grundsatzes zu. Die Fehleinschätzung wurde in der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 22. Juli 2014 korrigiert und das Kriterium aus der Liste der harten Ausschlusskriterien gestrichen.

In dem Entwurf der Änderung des Regionalen Raumordnungsplanes Region Trier vom Januar 2014 ist der Erhalt von schützenswerten Mischwäldern mit einem Alter von mehr als 125 Jahren als Ziel der Regionalplanung ausgewiesen. Wäre der Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes Region Trier bereits verbindlich, wäre der Schutz von Mischwäldern mit einem Alter von mehr als 125 Jahren als hartes Tabukriterium zu bewerten. Da der Entwurf noch nicht beschlossen ist, die entsprechende Ausweisung in dem vorliegenden Entwurf jedoch auf einer sachlich überzeugenden Argumentation beruht, hat der Rat der Verbandsgemeinde Schweich in seiner Sitzung am 22. Juli 2014 den Schutz von Flächen mit schützenswerten Waldbeständen im Sinne des Landesentwicklungsprogramms IV und des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsplanes Region Trier (Stand Januar 2014) als weiches Tabukriterium eingestuft.

2.10 Flächen innerhalb einer förmlich festgesetzten Wasserschutzzone I

Auf Flächen, die innerhalb einer förmlich festgesetzten Wasserschutzzone I liegen, ist die Errichtung von Windkraftanlagen und ähnlichen baulichen Anlagen gesetzlich verboten. Sie stehen deshalb für eine Windenergienutzung dauerhaft aus rechtlichen Gründen nicht zur Verfügung.

2.11 Freihalteflächen für Verkehrsanlagen und Leitungstrassen

Aus den Straßengesetzen des Bundes und der Länder, dem Bundeswasserstraßengesetz und andere gesetzliche Bestimmungen, die für Hoch- und Höchstspannungsleitungen gelten, ergeben sich Bauverbotszonen, die auch die Errichtung von Windkraftanlagen ausschließen. Der Rat der Verbandsgemeinde Schweich hat die Verbandsgemeindeverwaltung und die beauftragten Planungsbüros in seiner Sitzung am 23. Juni 2014 beauftragt, die Anbauverbotszonen aus den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen konkret zu ermitteln.

2.12 Flächen mit einer Windhöffigkeit von $< 4,0$ m/s im Jahresdurchschnitt

Die Aufnahme dieser Ziffer in den Katalog der harten Ausschlusskriterien dient der Festlegung einer wirtschaftlichen Untergrenze, unterhalb derer der Betrieb von Windkraftanlagen nicht wirtschaftlich betrieben werden kann. Der Ausschluss von Flächen, die auf Dauer keine wirtschaftlich sinnvolle Nutzung durch den Betrieb von Windkraftanlagen ermöglichen, ist ein tatsächlicher Hinderungsgrund, der einer Verwendung der Flächen für die Zwecke der Windenergie dauerhaft entgegensteht.

Der Wert von $4,0$ m/s im Jahresdurchschnitt als unterster Wert für eine Windhöffigkeit, die eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie dauerhaft ausschließt, beruht auf Erfahrungswerten, die bei Windkraftbetreibern und Sachverständigen abgefragt wurden. Nach deren Auffassung liegt die wirtschaftliche Untergrenze für den Betrieb einer Windkraftanlage zurzeit bei etwa $5,0$ m/s im Jahresdurchschnitt. Der Wert sollte auf $4,0$ m/s reduziert werden, um möglichen Effizienzgewinnen in der zukünftigen Entwicklung der Windenergienutzung Rechnung zu tragen.

2.13 Flächen mit einem Abstand von < 400 m zu Siedlungsflächen, die als solche im geltenden Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Schweich dargestellt sind, oder zu im Außenbereich gelegenen bestandsgeschützten Wohngebäuden

Nach gefestigter Rechtsprechung dürfen Windkraftanlagen keine erdrückende Wirkung gegenüber von Menschen genutzten Gebäuden entfalten und müssen zudem einen Mindestabstand zu Siedlungsflächen und im Außenbereich gelegenen, bestandsgeschützten Wohngebäuden einhalten, der durch die Windkraftanlage bedingte schädliche Lärmimmissionen verhindert. Wie der Sicherheitsabstand konkret zu ermitteln ist, hängt von verschiedenen Faktoren ab, die im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine konkrete Windkraftanlage zu prüfen sind. Ein Sicherheitsabstand von 400 m als Orientierungsgröße für die Flächennutzungsplanung entspricht den zurzeit konsensfähigen Annahmen über den Abstand, der zwischen Windkraftanlagen und Siedlungsflächen sowie im Außenbereich gelegenen, bestandsgeschützten Wohngebäuden mindestens eingehalten werden muss, um die nach dem Flächennutzungsplan zulässigen Windkraftanlagen im Sinne der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsanforderungen genehmigungsfähig zu machen. Unterhalb dieses Wertes ist nach den heutigen Erkenntnissen eine Windkraftanlage mit den heute üblichen Dimensionen rechtmäßig nicht zu errichten, der Bau einer Windkraftanlage also auf der betreffenden Fläche aus rechtlichen Gründen dauerhaft ausgeschlossen.

Der Verbandsgemeinderat hat bei der Qualifikation eines Mindestabstandes von 400 m zu Siedlungsflächen, die als solche im geltenden Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Schweich dargestellt sind, bewusst auf die im Flächennutzungsplan planerisch dargestellten Siedlungsflächen und nicht auf die Siedlungsflächen abgestellt, die zurzeit tatsächlich realisiert sind. Auf diese Weise soll dem Entwicklungspotenzial für Siedlungsbereiche Rechnung getragen werden, das im geltenden Flächennutzungsplan bereits angelegt ist. Im Verhältnis zu heute bereits realisierten Siedlungsgebieten kann der geforderte Mindestabstand zwischen der Grenze der Konzentrationsfläche und der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen benachbarten Siedlungsfläche also größer sein als 400 m.

Der Verbandsgemeinderat hat bei seiner Beschlussfassung weiterhin bewusst darauf verzichtet, im Flächennutzungsplan Regelungen darüber zu treffen, wie Windkraftanlagen, die innerhalb einer Konzentrationsfläche zulässig sein sollen, nach Lage und Höhe beschaffen sind. Nach heutigem Standard haben Windkraftanlagen eine Nabenhöhe von 149 m zzgl. der Länge des Rotorblattes, also eine Gesamthöhe von ca. 200 m. Zukünftig können dann übliche Windkraftanlagen noch größere Höhen erreichen. Es ist aber genauso möglich, dass durch Fortschritte in der Kategorie „Anlageneffizienz“ die Anlagenhöhe minimiert werden kann.

Für die Beantwortung der Frage, ob ein Mindestabstand von < 400 m zwischen der Grenze der Konzentrationsfläche und der Grenze des im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Siedlungsbereiches ausreicht, um den angestrebten rechtlich gebotenen Mindestschutz zu gewährleisten, ist der Verbandsgemeinderat von der voraussichtlichen Maximalhöhe einer konventionellen Windkraftanlage ausgegangen, die innerhalb der Konzentrationsfläche realisiert werden kann. Dies entspricht einer Anlagenhöhe von ca. 200 m (Nabenhöhe einschließlich Rotordurchmesser). Eine derartige Anlage ist nach den Maßstäben der geltenden Verwaltungsjudikatur nicht zu realisieren, ohne die Anforderungen der TA-Lärm an den Betrieb einer Windkraftanlage zu missachten und eine erdrückende Wirkung für die Anwohner zu erzeugen.

2.14 Kein hartes Ausschlusskriterium: Darstellung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen im geltenden Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Schweich, Teilfortschreibung Windenergie

Zu diesem Prüfkriterium hat der Rat der Verbandsgemeinde Schweich in einer Sitzung vom 23. Juni 2014 Folgendes beschlossen:

„Die im geltenden Flächennutzungsplan, Teilfortschreibung Windenergie, für die Verbandsgemeinde Schweich ausgewiesenen Vorranggebiete können nicht ungeprüft in den Flächennutzungsplan übernommen werden, der zurzeit in der Aufstellung befindlich ist und den bestehenden Plan „Teilfortschreibung Windenergie“ ablösen soll. Die im geltenden Flächennutzungsplan, Teilfortschreibung Windenergie, ausgewiesenen Flächen wurden nicht nach denselben strengen Kriterien ermittelt, nach denen die jetzige Teilfortschreibung zu erarbeiten ist. Sie müssen deshalb im laufenden Änderungsverfahren einer Überprüfung anhand der Kriterien unterzogen werden, die für das gesamte Verbandsgemeindegebiet einheitlich zu berücksichtigen sind.“

Zur Erläuterung des Beschlusses ist ergänzend auf Folgendes hinzuweisen:

Die im geltenden Flächennutzungsplan, Teilfortschreibung Windenergie, der Verbandsgemeinde Schweich ausgewiesenen Vorranggebiete wurden auf einer rechtlichen Grundlage festgelegt, auf der zwangsläufig alle nicht von dem Vorranggebiet erfassten Flächen für den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen ausgeschlossen waren. Diese rechtliche Vorgabe war nicht nur Grundlage des Flächennutzungsplanes, Teilfortschreibung Windenergie, der Verbandsgemeinde Schweich, sondern auch des geltenden Regionalen Raumordnungsplanes Region Trier, dessen Festle-

gungen der Verbandsgemeinderat bei seiner Ausweisung von Vorranggebieten im Flächennutzungsplan zwingend zu berücksichtigen hatte.

Die Änderung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung durch das Landesentwicklungsprogramm IV zwingen die Regionale Planungsgemeinschaft zu einer Änderung des Regionalen Raumordnungsplanes Region Trier. Die rechtlich notwendige Änderung des Regionalen Raumordnungsplanes Region Trier ist bereits weit fortgeschritten. Zurzeit befindet sich der „Entwurf Januar 2014“ des Regionalen Raumordnungsplans Region Trier in der Endabstimmung mit den betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften. Er dürfte voraussichtlich Anfang des Jahres 2015 beschlossen und rechtsverbindlich werden.

Der Entwurf für eine Änderung des Regionalen Raumordnungsplanes Region Trier hebt den zentralen Planungsleitsatz des geltenden Regionalen Raumordnungsplanes Region Trier auf und ersetzt ihn durch grundlegend andere Planungsprinzipien. Der im Aufstellungsverfahren befindliche neue Regionale Raumordnungsplan unterscheidet nicht mehr zwischen Flächen, die als Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen werden, und den Restflächen des Verbandsgemeindegebietes, die mit der Ausweisung des Vorranggebietes automatisch von jeder Windkraftnutzung ausgeschlossen sind. Vielmehr gibt die Landesplanung der Regionalen Planungsgemeinschaft für die Änderung des Regionalen Raumordnungsplans Region Trier vor, die bisher ausgewiesenen Vorranggebiete dauerhaft als Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung zu erhalten. Zudem hat der neue regionale Raumordnungsplan Region Trier Ausschlussflächen festzulegen, auf denen die Windenergienutzung - für die Flächennutzungsplanung der Verbandsgemeinden verbindlich - nicht stattfinden darf.

Die im neuen Regionalen Raumordnungsplan vorgesehenen Konzentrations- und Ausschlussflächen erfassen nicht das gesamte außerhalb von Vorrang- oder Konzentrationsflächen gelegene Verbandsgemeindegebiet, sondern lassen Raum für die planerische Gestaltung von Flächen, die aus der Sicht der Regionalen Raumordnungsplanung weder Vorrang- oder Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung noch Ausschlussgebiete sind. Diese Flächen unter dem sachlichen Aspekt „Windkraftnutzung“ zu be- und verplanen, ist nach dem vorliegenden Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes Region Trier und dem zugrunde liegenden Landesentwicklungsprogramms IV den Verbandsgemeinden vorbehalten.

In der vorbeschriebenen Weise ist die Regionale Planungsgemeinschaft als Träger der Regionalen Raumplanung durch die höherrangige Landesgesetzgebung aufgefordert und verpflichtet, die durch den geltenden Regionalen Raumordnungsplan Region Trier begründete und durch den geltenden Flächennutzungsplan, Teilfortschreibung Windenergie, der Verbandsgemeinde Schweich vollzogene Sperrwirkung der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung aufzuheben und zu beseitigen. Die Ausschlusswirkung der Planungskriterien, die den Inhalt des geltenden Regionalen Raumordnungsplanes Region Trier und des Flächennutzungsplanes, Teilfortschreibung Windenergie, der Verbandsgemeinde Schweich bestimmen, sind also nicht mehr auf Dauer angelegt, sondern nur noch auf eine zeitlich begrenzte „Kurzzeitwirkung“. Sie können deshalb auf Dauer nicht mehr darüber entscheiden, ob Flächen des Verbandsgemeindegebietes Schweich für die Windenergienutzung dauerhaft zur Verfügung stehen sollen oder nicht.

3. Weiche Ausschlusskriterien - Auswahl und Begründung

3.1 Flächen mit einer Windhöffigkeit von < 5,6 m/s im Jahresdurchschnitt

Ziel der Landes- und Flächennutzungsplanung ist es, die Nutzung der Windenergie auf Flächen zu konzentrieren, die eine nachhaltig effiziente Windenergienutzung in Aussicht stellen. Die Windhöffigkeit im Jahresdurchschnitt auf einer bestimmten Fläche des Verbandsgemeindegebietes ist deshalb ein geeignetes Kriterium, Flächen zu ermitteln, auf denen die Windenergienutzung mangels hinreichender Energiegewinnungseffizienz planerisch ausgeschlossen werden soll. Das Kriterium „Windhöffigkeit“ ist ein weiches Ausschlusskriterium, weil es mit anderen, gegenläufigen Interessen in Konflikt steht.

Der Rat der Verbandsgemeinde Schweich hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2014 der Verbandsgemeindeverwaltung und den beteiligten Planungsbüros den Prüfauftrag erteilt, Flächen mit einer hinreichenden Windhöffigkeit zu ermitteln und für verschiedene Eingabeparameter (z. B. 5,4 m/s, 5,6 m/s, 5,8 m/s im Jahresdurchschnitt) kartographisch darzustellen, wie sich innerhalb des Verbandsgemeindegebietes für die Errichtung von Windkraftanlagen zur Verfügung stehende Raum mit der Höhe des Eingabeparameters verändert. Der Orientierungswert von 5,6 m/s im Jahresdurchschnitt wurde als Prüfkriterium auf der Grundlage folgender Überlegung ausgewählt:

Als Ziel der Raumordnung und Landesplanung ist im geltenden Landesentwicklungsprogramm IV (Z 163 b) ausgewiesen, dass in den Regionalplänen Vorrangge-

biete für die Windenergienutzung auszuweisen und dabei im jeweiligen Planungsraum die Gebiete mit hoher Windhöffigkeit vorrangig zu sichern sind. Da sich der Regionale Raumordnungsplan Region Trier zur Zeit noch in der Bearbeitung befindet, gibt es noch keine verbindlich festgelegten Vorranggebiete und auch noch keine verbindliche regionalplanerische Definition, was Gebiete mit hoher Windhöffigkeit sind. In Folge dessen ist es zurzeit noch Aufgabe der Flächennutzungsplanung auf kommunaler Ebene, dem landesplanerischen Ziel Rechnung zu tragen, dass im jeweiligen Planungsraum die Gebiete mit hoher Windhöffigkeit vorrangig gesichert werden sollen.

Ob die Windhöffigkeit in einem bestimmten Gebiet für die Ausweisung eines Vorranggebietes hinreichend hoch oder nicht hoch genug ist, kann nur im Zuge einer wertenden Gesamtbetrachtung entschieden werden, die dem Fördergedanken des Landesentwicklungsprogramms IV Rechnung trägt. Förderungswürdig ist der Bau von Windkraftanlagen nur an solchen Standorten, die einen wirtschaftlichen Betrieb der jeweiligen Anlagen gewährleisten.

Ob eine Windkraftanlage an einem bestimmten Standort wirtschaftlich betrieben werden kann, ist eine Frage des Ertrages, den ihr Betrieb dem Betreiber gesichert in Aussicht stellt. Gebiete mit „hoher Windhöffigkeit“ im Sinne des Zieles 163 b LEP IV sind demnach Gebiete, in denen Windkraftanlagen wirtschaftlich, das heißt mit der Gewährleistung eines wirtschaftlichen Mindestertrages, betrieben werden können.

In der Begründung des Zieles 163 b LEP IV heißt es wörtlich:

„Eine abschließende Festlegung eines Grenzwertes für die Windhöffigkeit ist nicht möglich, da aufgrund der technischen Entwicklung und der verschiedenen Anlagentypen unterschiedliche Größenordnungen der Windhöffigkeit zu einem wirtschaftlichen Betrieb führen können. Hinweise zur Windhöffigkeit lassen sich aus den Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) entnehmen. So kann eine Größenordnung von 80 % des EEG-Referenzertrages im Allgemeinen als Grundlage für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen angesehen werden. Dieser Ertrag wird in der Regel erst an Standorten mit einer durchschnittlichen Jahreswindgeschwindigkeit von 5,8 bis 6,0 m/sec in 100 m über Grund erreicht. Der Referenzertrag ist die für jeden Typ einer Windkraftanlage einschließlich der jeweiligen Nabenhöhe bestimmte Strommenge, die dieser Typ bei Errichtung an dem Referenzstandort (bei Definition typischer Binnenlandstandort mit einer Windgeschwindigkeit

von 5,5 m/s auf 30 m über Grund) rechnerisch auf Basis einer vermessenen Leistungskennlinie in fünf Betriebsjahren erbringen würde“.

Mit dieser Definition des Referenzertrages stellt das Erneuerbare-Energie-Gesetz eine Verbindung her zwischen der Durchschnittsgeschwindigkeit an einem typisierten Anlagenstandort, den Leistungsmerkmalen eines bestimmten Anlagentyps und dem mittelfristigen wirtschaftlichen Ertrag der Anlage. Dasselbe gilt für die Begründung des Landesplanerischen Zieles 163 b, die allerdings von anderen Winddurchschnittsgeschwindigkeiten und anderen Anlagenhöhen ausgeht als das Erneuerbare-Energien-Gesetz und überdies die Wirtschaftlichkeit des Betriebes einer Anlage nicht von 100 % des EEG-Referenzertrages, sondern von 80 % dieses Betrages abhängig machen will.

Die vorstehenden Überlegungen für die Festlegung eines Referenzwertes für „Gebiete mit hoher Windhöffigkeit“ sind vor dem Hintergrund des Spannungsverhältnisses zwischen dem Ziel einer erwünschten Konzentration von Windkraftanlagen einerseits und dem gegenläufigen Ziel andererseits zu sehen, den zukünftigen Betreibern von Windkraftanlagen genügend Spielraum für die letztlich von ihnen zu treffende Entscheidung über die Wirtschaftlichkeit einer konkreten Windkraftanlage an einem bestimmten Standort zu geben. Wird der Referenzwert für die Ermittlung von Flächen mit einer hohen Windhöffigkeit zu hoch angesetzt, werden zu viele Flächen zu weichen Tabuzonen erklärt und damit von der Windenergienutzung dauerhaft ausgeschlossen. Wird der Referenzwert andererseits zu niedrig angesetzt, verfehlt die Flächennutzungsplanung auf kommunaler Ebene das landesplanerische Ziel, Windkraftanlagen möglichst in Gebieten zu konzentrieren, in denen eine sowohl wirtschaftlich sinnvolle als auch energiepolitisch effiziente Windkraftnutzung gewährleistet werden kann.

Der Verbandsgemeinderat hat sich unter Berücksichtigung dieser konfligierenden Interessen für einen Referenzwert als Prüfkriterium von 5,6 m/s im Jahresdurchschnitt entschieden. Er war sich dabei bewusst, dass sich der innerhalb des Verbandsgemeindegebietes für die Errichtung von Windkraftanlagen zur Verfügung stehende Raum mit der Höhe des Eingabeparameters für die „hinreichend hohe Windhöffigkeit“ verändert. Um die Folgen der Entscheidung für eine bestimmte Mindestwindhöffigkeit als weiches Ausschlusskriterium für die Nutzung einer Teilfläche des Verbandsgemeindegebietes für den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in die Entscheidung selbst einbeziehen zu können, hat der Rat die Verbandsgemeindeverwaltung und die beteiligten Planungsbüros beauftragt, für verschiedene Ein-

gabeparameter kartographisch darzustellen, wie sich der innerhalb des Verbandsgemeindegebietes für die Errichtung von Windkraftanlagen zur Verfügung stehende Raum mit der Höhe des Eingabeparameters verändert. Durch diese Vorgehensweise soll bewusst verhindert werden, dass über eine Mindestwindhöffigkeit Flächen des Verbandsgemeindegebietes dauerhaft für die Windenergienutzung gesperrt werden, ohne die Auswirkungen dieser Entscheidung für die für eine Windenergienutzung im Verbandsgemeindegebiet verbleibenden Flächen zu erkennen und planerisch zu verarbeiten.

3.2 Im Regionalen Raumordnungsplan Region Trier zukünftig vorgesehene „Lahikula-Flächen“

Der Rat der Verbandsgemeinde Schweich hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2014 beschlossen, im Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes Region Trier (Stand Januar 2014) vorgesehene „Lahikula-Flächen“ als weiche Tabuzonen einzustufen. Ausweislich des Textes der Sitzungsvorlage vom 12. Juni 2014 waren hierfür folgende Erwägungen maßgeblich:

„Der Raumordnungsplan für die Region Trier befindet sich in der Überarbeitung. Eine Beschlussfassung über den neuen Raumordnungsplan in der zuständigen Planungsgemeinschaft ist für Herbst 2014 angekündigt. Solange sich der Raumordnungsplan in der Aufstellung befindet, entfaltet er keine verbindliche Rechtswirkung und kann infolge dessen lediglich als weiches Ausschlusskriterium eingestuft werden. Wird der Plan mit den darin zurzeit vorgesehenen „Lahikula-Flächen“ demnächst förmlich beschlossen, wird er für die Verbandsgemeinde Schweich verbindlich. Die darin ausgewiesenen „Lahikula-Flächen“ werden mit der förmlichen Beschlussfassung über den geänderten Plan harte Tabuzonen.“

Nach dem aktuellen Stand der regionalen Raumordnungsplanung wird der Regionale Raumordnungsplan Region Trier vermutlich nicht mehr im Herbst 2014, sondern erst im Frühjahr 2015 beschlossen und rechtsverbindlich. In dem seit Januar 2014 vorliegenden Planentwurf sind die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung definiert. Regionalplanerisch festgelegte Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung schließen diese dauerhaft aus, sind also mit Inkrafttreten des Regionalen Raumordnungsplanes Region Trier in seiner neuen Fassung von den Verbandsgemeinden bei ihrer Flächennutzungsplanung zwingend als harte Tabuzonen einzustufen.

Der vom Rat der Verbandsgemeinde Schweich am 23. Juni 2014 beschlossene Kriterienkatalog antizipiert die zukünftigen Festlegungen des Regionalen Raumordnungsplanes Region Trier für seine eigene Planung auf der Grundlage des im Januar 2014 veröffentlichten Entwurfes, obwohl sich dieser Entwurf sowohl in Bezug auf die ausgewiesenen Lahikula-Flächen als auch in Bezug auf seine sonstigen Festlegungen bis zur endgültigen Beschlussfassung der Regionalen Planungsgemeinschaft noch verändern kann. Die Übernahme der zurzeit vorliegenden Entwurfsplanung auf regionaler Ebene in die eigene Flächennutzungsplanung der Verbandsgemeinde Schweich beruht auf der eigenen Wertung des Verbandsgemeinderates, dass die im jetzigen Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes Region Trier enthaltenen Festlegungen auf einem sinnvollen, durchdachten und insgesamt abgewogenen Planungskonzept beruhen. Der Verbandsgemeinderat macht sich dieses Konzept für seine eigenen Planungen zu eigen. Er war sich bei seiner Beschlussfassung über dieses Kriterium bewusst, dass der Flächennutzungsplan, Teilfortschreibung „Windkraft“, geändert werden muss, falls die Regionale Planungsgemeinschaft den vorliegenden Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes Region Trier im laufenden Planungsverfahren noch ändern und den Plan nach Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Schweich, Teilfortschreibung Windkraft, mit anderen Inhalten, insbesondere veränderten Lahikula-Flächen, beschließen sollte.

3.3 Im Raumordnungsplan für die Region Trier zukünftig vorgesehene Festlegungen, die mit einer Nutzung der betroffenen Flächen für den Bau von Windkraftanlagen dauerhaft unverträglich sind

Der Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans Region Trier (Stand Januar 2014) weist Vorranggebiete, Vorbehaltsgebiete und Flächen mit schützenswerten Laubwaldbeständen aus, die nach Inhalt und Begründung des Planes mit dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen dauerhaft unverträglich sein können, aber nicht müssen. Der vom Rat der Verbandsgemeinde Schweich am 23. Juni 2014 beschlossene Kriterienkatalog versteht sich insoweit als Prüfauftrag an die Verbandsgemeindeverwaltung und die beteiligten Planungsbüros mit offenem Prüfergebnis. Für den Fall, dass sich die primäre Nutzungsbestimmung des Regionalen Raumordnungsplanes Region Trier (Stand Januar 2014) in einer bestimmten Teilfläche des Verbandsgemeindegebietes als dauerhaft unverträglich mit dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen erweisen sollte, ist die betroffene Fläche als weiche Tabuzone einzuordnen, anderenfalls nicht.

3.4 Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Schweich zukünftig vorgesehene Festlegungen, die mit einer Nutzung der betroffenen Flächen für den Bau von Windkraftanlagen dauerhaft unverträglich sind

Über dieses weiche Ausschlusskriterium sollen Änderungen der bestehenden Flächennutzungsplanung der Verbandsgemeinde Schweich erfasst werden, die bereits Gegenstand eines laufenden Verfahrens zur Änderung des bestehenden Flächennutzungsplanes sind. Flächen, die zukünftig in einer Weise genutzt werden sollen, die mit einer Nutzung der betroffenen Flächen für den Bau von Windkraftanlagen dauerhaft unverträglich sind, haben nicht den Charakter harter Tabuzonen, weil die Planung noch keine rechtsnormative Wirkung entfaltet. Flächen, die nach dem konkretisierten Planungsabsichten der Verbandsgemeinde Schweich dauerhaft einem mit den Belangen der Windenergienutzung unverträglichen Zweck zugeführt werden sollen, als weiche Tabuzonen zu deklarieren, ist sinnvoll und notwendig, weil sich bereits heute abzeichnende Konflikte zwischen unterschiedlichen Planungen der Verbandsgemeinde Schweich in verschiedenen Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes vermieden werden müssen.

3.5 Flächen innerhalb des Geltungsbereichs des Raumordnerischen Entscheids für das geplante Pumpspeicherkraftwerk Rio der Stadtwerke Trier vom 05.07.2013

Der Raumordnerische Entscheid für das geplante Pumpspeicherkraftwerk Rio der Stadtwerke Trier vom 05.07.2013 ist kein hartes Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung, weil der Entscheid zwar eine weitere Planung des Projektes ermöglicht, jedoch noch keine Gestattungswirkung für das Projekt entfaltet. Dessen ungeachtet haben sich die mit der Verbandsgemeinde Schweich abgestimmten Pläne der Stadtwerke Trier zur Errichtung des Pumpspeicherkraftwerkes bereits heute dergestalt verdichtet, dass ihnen im Vergleich zu einer möglichen Errichtung von Windkraftanlagen auf den selben Flächen der Vorrang gebührt.

3.6 Flächen, die zum Schutz der Flugsicherheit in der Umgebung der Flugplätze Föhren und Neumagen von einer Bebauung mit Windkraftanlagen freizuhalten sind oder freigehalten werden sollen

Dem Schutz der Flugsicherheit gebührt ein hoher Stellenwert, der mit den Belangen der Windenergienutzung in Konflikt steht. Flächen, auf denen Windkraftanlagen die Flugsicherheit in der Umgebung der Flugplätze Föhren und Neumagen gefährden

könnten, sollen deshalb aus der Flächennutzungsplanung „Teilfortschreibung Windenergie“ ausgeschlossen werden.

Ob zur Zeit rechtsnormative Vorgaben bestehen, die die Errichtung von Windkraftanlagen in bestimmten Abständen zu den beiden genannten Flugplätzen zwingend ausschließen, war noch nicht abschließend zu klären. Sollte die für die Gewährleistung der Flugsicherheit in der Umgebung von Flugplätzen zuständige Behörde entsprechende rechtsnormative Vorgaben benennen können, wäre das weiche Ausschlusskriterium als hartes Ausschlusskriterium zu bewerten.

3.7 Flächen innerhalb förmlich festgesetzter Wasserschutzzonen II und III

Zu diesem Kriterium hat der Rat der Verbandsgemeinde Schweich in seiner Sitzung am 23. Juni 2014 folgendes beschlossen:

„Die Qualifikation förmlich festgesetzter Wasserschutzzonen II und III als weiche Ausschlusskriterien ist als Prüfauftrag an die Verbandsgemeindeverwaltung und die beteiligten Planungsbüros zu verstehen. Ergibt die weitere Untersuchung, dass in den bestehenden Wasserschutzzonen II und III eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung einer Windkraftanlage auch nicht unter Nebenbestimmungen erteilt werden kann, die einen hinreichenden Schutz des Wassers in der jeweiligen Schutzzone gewährleisten, soll die jeweilige Schutzzone als weiche Tabuzone für die Errichtung von Windkraftanlagen gesperrt werden. Sollte nach Abschluss der konkreten Prüfung jedoch nicht ausgeschlossen werden können, dass Windkraftanlagen in den bestehenden Wasserschutzzonen II und III unter Nebenbestimmungen genehmigungsfähig sind, sollen die jeweiligen Schutzzone nicht als weiche Tabuzone behandelt werden.“

3.8 Flächen mit schützenswerten Tier- und Pflanzenbeständen, die Konflikte mit dem Betrieb von Windkraftanlagen auslösen, die mit Nebenbestimmungen zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einzelner Windkraftanlagen weder zu verhindern noch auf ein vertretbares Ausmaß reduzierbar sind

Der in der Sitzung des Rates der Verbandsgemeinde Schweich am 23. Juni 2014 gefasste Beschluss zu diesem Kriterium lautet:

„Verbandsgemeindeverwaltung und beteiligte Planungsbüros sollen alle verfügbaren Erkenntnisse über Tier- und Pflanzenbestände innerhalb des Verbandsgemein-

desgebietes, die schützenswert sind und mit dem Betrieb von Windkraftanlagen kollidieren könnten, erfassen und daraufhin bewerten, ob die vorhandenen Erkenntnisse den Rückschluss erlauben, dass die räumliche Nähe zwischen schützenswerten Tier- und Pflanzenbeständen zu Windkraftanlagen Konflikte auslöst, die mit Nebenbestimmungen zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einzelner Windkraftanlagen weder zu verhindern noch auf ein vertretbares Maß reduzierbar sind. Ist dies der Fall, sollen die Flächen, auf denen der Betrieb von Windkraftanlagen Folgen für schützenswerte Tier- und Pflanzenbestände auslösen würde, die mit Nebenbestimmungen zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einzelner Windkraftanlagen weder zu verhindern noch auf ein vertretbares Ausmaß reduzierbar sind, als weiche Tabuzonen eingestuft und für die Errichtung von Windkraftanlagen gesperrt werden. Ist dies nicht der Fall, ist die Prüffläche nicht als Tabuzone einzustufen.“

Der Beschluss beruht auf der Erkenntnis, dass die Art und das Ausmaß der Prüfung artenschutzrechtlicher Gesichtspunkte im Zuge der Erstellung des Flächennutzungsplanes, Teilfortschreibung „Windkraft“, nicht identisch sein können mit Art und Umfang der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für den Bau und Betrieb einer bestimmten Windkraftanlage. Die Flächennutzungsplanung im Bereich der Teilfortschreibung „Windkraft“ zielt auf die Bestimmung von Flächen, in denen Betreiber von Windkraftanlagen nach Abschluss der Flächenplanung einzelne Standorte für konkrete Windkraftanlagen finden, für diese Standorte bestimmte Anlagen planen und für diese eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragen können. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist der potenzielle Konflikt zwischen dem öffentlichen Interesse an einem Schutz schützenswerter Tier- und Pflanzenbestände vor den negativen Auswirkungen des Baus und Betriebs einer konkreten Windkraftanlage mit den für den Bau und Betrieb der Anlage sprechenden Interessen im Einzelnen zu prüfen, zu bewerten und - soweit möglich - durch Nebenbestimmungen zur Anlagenbau- und -betriebsgenehmigung aufzulösen. Diese Aufgabe fällt der für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zuständigen Behörde zu. Sie hat den Antragsteller im Genehmigungsverfahren dazu anzuhalten, die schützenswerten Tier- und Pflanzenbestände im Umfeld eines konkreten Anlagenstandortes durch Sachverständigengutachten zu erfassen sowie konkrete Lösungsvorschläge für den Konflikt zwischen Windenergienutzung und Artenschutz an diesem konkreten Standort aufzuzeigen.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung, Teilfortschreibung „Windkraft“, kann und muss diese Art der standortbezogenen konkreten Ermittlung und Lösung von potenziellen Konflikten zwischen Windenergienutzung und Artenschutz nicht geleistet werden. Weil die Flächennutzungsplanung lediglich darauf abzielt, Flächen ausfindig zu machen, auf denen der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen ohne Konflikt mit höherrangigen öffentlichen Interessen realisiert werden kann, kann es im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht Aufgabe des Planungsträgers sein, die im späteren Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagenstandorte durchzuführende Konfliktprüfung flächendeckend vorwegzunehmen. Dementsprechend kann das Prüfungsziel in Bezug auf mögliche Konflikte zwischen der Nutzung von Potenzialflächen für die Windenergie und gegenläufigen Interessen des Tier- und Pflanzenschutzes nicht identisch sein mit dem Prüfungsziel, das in Bezug auf denselben Konflikt auf der Ebene der standortbezogenen Einzelfallgenehmigung besteht.

Der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen ist im Außenbereich gesetzlich privilegiert und damit grundsätzlich zulässig. Wenn Teilbereiche des Gebietes einer Verbandsgemeinde über den Flächennutzungsplan, Teilfortschreibung „Windkraft“, generell von einer Nutzung für Zwecke der Windenergie ausgeschlossen werden sollen, bedarf diese „flächendeckende Ausschlusswirkung“ einer besonderen Rechtfertigung, die sowohl der Eigentumsgarantie des Grundgesetzes als auch der gesetzlichen Wertung des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB Rechnung trägt. Unter Berücksichtigung dessen können schützenswerte Tier- und Pflanzenbestände innerhalb einer Fläche, die für den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen grundsätzlich geeignet ist, einen flächendeckenden Ausschluss der Windenergienutzung nur dann rechtfertigen, wenn bereits bei Aufstellung des Flächennutzungsplanes hinreichend sicher vorherzusehen ist, dass ein möglicher Konflikt zwischen Windenergienutzung und Artenschutz nicht im Rahmen der konkreten fachbehördlichen Einzelfallprüfung innerhalb des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine bestimmte Windkraftanlage gelöst werden kann. Nur wenn bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung absehbar ist, dass innerhalb einer Prüffläche mit schützenswerten Tier- und Pflanzenbeständen zwangsläufig Konflikte mit dem Betrieb von Windkraftanlagen auftreten werden, die mit Nebenbestimmungen zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einzelner Windkraftanlagen weder zu verhindern noch auf ein vertretbares Ausmaß reduzierbar sind, ist die Einordnung der entsprechenden Fläche als „weiche Tabuzone“ gerechtfertigt.

3.9 Flächen, auf denen Windkraftanlagen Beeinträchtigungen von Schutzzwecken eines FFH-Gebietes auslösen würden, die mit Nebenbestimmungen zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einzelner Windkraftanlagen weder zu verhindern noch auf ein vertretbares Ausmaß reduzierbar sind

Zu diesem Prüfkriterium hat der Rat der Verbandsgemeinde Schweich am 23. Juni 2014 folgenden Beschluss gefasst:

„Für diese Flächen gilt das zu Ziffer 7. Gesagte entsprechend. Verbandsgemeindeverwaltung und Planungsbüro sollen den Schutzzweck bestehender FFH-Gebiete erfassen und überprüfen, inwieweit die Errichtung von Windkraftanlagen in räumlicher Nähe zu einem bestehenden FFH-Gebiet dessen Schutzzweck in der Art beeinträchtigt, dass er auch nicht mit Nebenbestimmungen zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einzelner Windkraftanlagen gesichert werden kann. Ist dies der Fall, ist eine Fläche, auf der Windkraftanlagen zu unvermeidbaren oder nicht auf ein vertretbares Ausmaß reduzierbaren Beeinträchtigungen des Zwecks der FFH-Gebietes führen würde, als weiche Tabuzone einzuordnen. Anderenfalls ist die untersuchte Prüffläche nicht als weiche Tabuzone für die Errichtung von Windkraftanlagen zu sperren.“

3.10 Abstandsflächen von 400 bis 1000 m zwischen einer Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen und tatsächlich bestehenden oder im geltenden Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Schweich vorgesehenen Siedlungsflächen

Der Beschluss, den der Rat der Verbandsgemeinde Schweich am 23. Juni 2014 zu diesem Kriterium gefasst hat, lautet wie folgt:

„Auf dieser Prüfungsstufe soll ermittelt werden, ob der in Ziffer I. 13 beschriebene Mindestabstand zwischen Windkraftanlagen und Siedlungsflächen vergrößert werden kann, ohne die Belange der Windenergienutzung über Gebühr zu beschränken. Die Festlegung eines Maximalabstandes von 1000 m zwischen einer Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen und tatsächlich bestehenden oder im geltenden Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Schweich vorgesehenen Siedlungsflächen gilt einheitlich für das gesamte Verbandsgemeindegebiet. Verbandsgemeinde und beteiligte Planungsbüros sollen durch geeignetes Kartenmaterial verdeutlichen, wie sich die Vergrößerung der Abstandsflächen von 400 m bis maximal 1000 m auf

die Flächen auswirkt, auf denen nach Durchführung der bisherigen Prüfungsschritte Flächen für die Windenergienutzung verbleiben.“

3.11 Abstandsflächen von 400 bis 500 m zwischen einer Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen und Splittersiedlungen oder einzelnen bestandsgeschützten und bewohnten Gebäuden im Außenbereich

Zu diesem Prüfkriterium hat der Verbandsgemeinderat am 23. Juni 2014 beschlossen:

„Oberhalb des Mindestabstandes, der nach Ziffer I. 13 zwischen im Außenbereich gelegenen, bestandsgeschützten Wohngebäuden und Windkraftanlagen zwingend einzuhalten ist, sind Splittersiedlungen und einzelne bestandsgeschützte und bewohnte Gebäude im Außenbereich bezüglich des Abstandes zu Windkraftanlagen mit einem geringen Gewicht in die Abwägung einzustellen als bestehende oder im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Schweich vorgesehene Siedlungsflächen. Ein maximaler Abstand von 500 m zwischen Splittersiedlungen und einzelnen bestandsgeschützten und bewohnten Gebäuden im Außenbereich ist angemessen und ausreichend.“

3.12 Flächen, die der Erhaltung schützenswerter Landschaftsteile und/oder der Naherholung dienen und durch Windkraftanlagen in ihrer Landschaftsschutz- oder Naherholungsfunktion beeinträchtigt werden

Der in der Sitzung des Rates der Verbandsgemeinde Schweich am 23. Juni 2014 zu diesem Kriterium gefasste Beschluss lautet wie folgt:

„Diese Prüfziffer ist als Auftrag an die Verbandsgemeindeverwaltung und die beteiligten Planungsbüros zu verstehen, innerhalb des Verbandsgemeindegebietes gelegene Flächen zu ermitteln, die erhaltenswerte Landschaftsteile und/oder der Naherholung dienende Flächen aufweisen, die durch Windkraftanlagen in ihrer Landschaftsschutz- oder Naherholungsfunktion beeinträchtigt werden.“

II. Anwendung des vom Rat der Verbandsgemeinde Schweich beschlossenen Kriterienkatalogs für die Ermittlung von Potenzialflächen

1. Verfahren der Entscheidungsfindung

Auf der Grundlage des Kriterienkataloges, den der Rat der Verbandsgemeinde Schweich am 23. Juni 2014 beschlossen hat, erstellte das Büro für Landespflege

Dipl.-Ing. Egbert Sonntag zusammen mit Rechtsanwalt Dr. Henseler einen Entwurf für die Offenlage der Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilfortschreibung „Windkraft“, der in der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 22. Juli 2014 vorgestellt, erläutert und ausgiebig diskutiert wurde. Die Darstellung der Prüfergebnisse auf den einzelnen Untersuchungsstufen erfolgte über Kartierungen, in denen Flächen, auf denen die Windenergienutzung zulässig sein soll, mit der Farbe Grün markiert sind, während harte und weiche Tabuzonen in der Farbe Rot dargestellt sind. Zu einzelnen Kriterien des vom Rat der Verbandsgemeinde Schweich vorgegebenen Kriterienkataloges, insbesondere den Prüfkriterien „Windhöffigkeit“ und „Abstände zu Siedlungen und Einzelanlagen im Außenbereich“, wurden mehrere Alternativkarten präsentiert, um die Auswirkungen der möglichen Entscheidungen des Rates sichtbar zu machen.

Die Karten, die die Auswirkungen der Entscheidungen des Rates auf Art und Umfang der harten und weichen Tabuzonen zeigen, sind in der Anlage 1 mit der Detailschärfe ausgedruckt, die bei einem Ausdruck des Kartenmaterials im Format DIN A 4 möglich ist. Die Original-Karten sind während der Offenlage in den Räumen der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich, Fachbereich II, einzusehen.

Das Büro für Landespflege Dipl.-Ing. Egbert Sonntag hat die in der Sitzung des Verbandsgemeinderates vorgestellten Karten in der Anlage 1 nicht mehr als „Lagepläne“ bezeichnet, sondern als „Abbildungen“ und diese fortlaufend nummeriert. Der in der Sitzungsvorlage vom 21. Juli 2014 genannte „Lageplan HA 1“ entspricht der in der Anlage 1 so genannten „Abb. 1: HA 1“, der „Lageplan HA 2.1“ der „Abb. 2: HA 2.1“ usw.

Für die Sitzung des Rates der Verbandsgemeinde Schweich am 22. Juli 2014 erstellte die Verbandsgemeindeverwaltung eine Sitzungsvorlage vom 21. Juli 2014, in der nach einer kurzen Darstellung des Sachstandes und der Rechtslage ausführlich zu den einzelnen Kriterien des am 23. Juni 2014 geschlossenen Kriterienkataloges Stellung genommen wird. Über jeden Beschlussvorschlag wurde in der Sitzung einzeln abgestimmt.

2. Beschlussvorschläge in der Verwaltungsvorlage für die Sitzung des Verbandsgemeinderates am 22. Juli 2014

Die Verwaltungsvorlage für die Sitzung der Verbandsgemeinde Schweich am 22. Juli 2014 hat den nachfolgend wiedergegebenen Inhalt. Die Nummerierung der Kriterien wurde zur Verbesserung der Lesbarkeit der Planbegründung angepasst.

Sachstandsdarstellung/Rechtslage

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2014 den von Herrn Rechtsanwalt Dr. Henseler erstellten und in der Sitzung erläuterten Kriterienkatalog mit der Maßgabe beschlossen, dass Flächen mit schützenswerten Waldbeständen im Sinne des Landesentwicklungsprogramms des Landes Rheinland-Pfalz nicht als harte, sondern als weiche Tabuzonen eingeordnet werden sollen. Aus der Begründung der Vorlage für die Sitzung am 23. Juni 2014 ist zu ersehen, dass die Kriterien für die Festlegung von harten und weichen Tabuzonen Prüfaufträge für die an der Planung beteiligten Fachbüros enthalten, die bis zur Entscheidung des Verbandsgemeinderates über die Offenlage des Entwurfs einer Änderung des Flächennutzungsplanes für das Teilgebiet Windenergie abgearbeitet werden sollen. Der aktuelle Bearbeitungsstand zu den einzelnen Kriterien des beschlossenen Kataloges sieht wie folgt aus:

2.1 Harte Ausschlusskriterien (Tabuzonen)

2.1.1 Im Zusammenhang bebaute Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB

Das Planungsbüro Sonntag hat die im Zusammenhang bebauten Ortsteile innerhalb des Gebietes der Verbandsgemeinde Schweich auf der Basis von aktuellen Luftbildern des Landesamtes für Vermessung ermittelt. Die im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB sind in dem Lageplan HA 1 (Harte Ausschlusskriterien 1) dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt, die in dem Lageplan HA 1 ausgewiesenen im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB als harte Tabuzone einzustufen und als Potenzialflächen für die Windenergienutzung auszuschließen.

2.1.2 Flächen im Geltungsbereich von rechtsverbindlichen Bebauungsplänen

In einem ersten Bearbeitungsschritt hat das Planungsbüro Sonntag die im Geltungsbereich von rechtsverbindlichen Bebauungsplänen gelegenen Flächen des Verbandsgemeindegebietes mit Hilfe von Informationen des Bauamtes der Verbandsgemeinde Schweich erfasst. Soweit Bebauungspläne digital vorliegen, wurden die darin ausgewiesenen Geltungsbereiche durch das Planungsbüro in seine Bearbeitungsplanung direkt übernommen. Ältere Bebauungspläne, die nicht digital verfügbar sind, wurden von der Verbandsgemeindeverwaltung eingescannt und geore-

ferenziert. Alle Geltungsbereiche von Bebauungsplänen, die innerhalb der Verbandsgemeinde Schweich rechtsverbindlich bestehen, sind in dem Lageplan HA 2.1 dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt, die in dem Lageplan HA 2.1 dargestellten Flächen im Geltungsbereich von rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und in diesen zugeordneten Ausgleichsflächen als harte Tabuzonen einzustufen und als Potenzialflächen für die Windkraftnutzung auszuschließen.

2.1.3 Bestandsgeschützte bauliche Anlagen im Außenbereich

Die im Außenbereich gelegenen baulichen Anlagen, die Wohn- und Erholungsfunktion besitzen, Aussiedlerhöfe sind oder als Sportanlagen, Campingplätze oder dergleichen tatsächlich genutzt werden, wurden aufgrund einer Auswertung von Luftbildern ermittelt und in den Lageplan HA 3 eingetragen. Ob die aus dem Lageplan HA 3 ersichtlichen Anlagen bestandsgeschützt sind, hängt entscheidend davon ab, ob für die jeweilige Anlage jemals eine baubehördliche Genehmigung erteilt wurde. Von den baulichen Anlagen, die im Außenbereich der Verbandsgemeinde Schweich tatsächlich vorhanden sind, genießen nur diejenigen Bestandsschutz, die legal errichtet wurden und der Baugenehmigung entsprechend genutzt werden.

Nach Angaben des Planungsbüros Sonntag ist zur Zeit weder vom Bauamt der Verbandsgemeinde Schweich noch vom Bauamt der Kreisverwaltung Trier-Saarburg verlässlich zu ermitteln, welche der aus den ausgewerteten Luftbildaufnahmen ersichtlichen baulichen Anlagen im Außenbereich der Verbandsgemeinde Schweich legal errichtet wurden und genehmigungskonform genutzt werden. Es wird deshalb empfohlen, die in der Anlage HA 3 ausgewiesenen baulichen Anlagen bis zum Beweis des Gegenteils als baulich genehmigt und genehmigungskonform genutzt zu behandeln.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt, die in dem Lageplan HA 3 dargestellten Flächen, auf denen sich baulichen Anlagen im Außenbereich befinden, als harte Tabuzonen einzustufen und als Potenzialflächen für die Windenergienutzung auszuschließen.

2.1.4 Genehmigte oder planfestgestellte bauliche Anlagen im Außenbereich, die noch nicht errichtet sind

Mit diesem Kriterium sollen die baulichen Anlagen im Außenbereich erfasst werden, die bereits genehmigt oder planfestgestellt, jedoch noch nicht ausgeführt worden sind. Das Planungsbüro Sonntag hat bislang keine Erkenntnisse darüber, welche Baugenehmigungen die Kreisverwaltung Trier-Saarburg in den letzten Jahren für Bauvorhaben im Außenbereich der Verbandsgemeinde Schweich erteilt hat, die noch nicht vollzogen worden sind. Hierzu ist ein Abgleich der Genehmigungsliste der Kreisverwaltung Trier-Saarburg mit den Luftbildern notwendig, die Grundlage für die Erstellung der Anlage HA 1 waren. Die Auswertung erfolgt bis zum Ende der Offenlagefrist. Bis dahin wird unterstellt, dass alle genehmigten Bauvorhaben im Außenbereich der Verbandsgemeinde Schweich bereits errichtet sind.

Planfestgestellte Bauvorhaben im Außenbereich der Verbandsgemeinde Schweich, die noch nicht ausgeführt worden sind, gibt es zurzeit nicht.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass sich aus dem Prüfkriterium „Genehmigte oder planfestgestellte bauliche Anlagen im Außenbereich“ keine Restriktionen für die Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen ergeben.

2.1.5 Flächen, die im geltenden Flächennutzungsplan der VG Schweich als Siedlungsflächen dargestellt sind

Das Planungsbüro Sonntag hat alle Siedlungsflächen in dem Lageplan HA 5.1 erfasst. Siedlungsflächen im Sinne dieses Lageplanes sind Gewerbe-, Mischgebiete, Wohngebiete und Sondergebiete sowie Gemeinbedarfsflächen, die im geltenden Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Schweich dargestellt sind. Zudem hat das Planungsbüro die Flächen für Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Grünflächen für die Freizeitnutzung (Schießplatz, Sportplatz etc.) sowie Friedhöfe und ähnliche Anlagen aus dem Flächennutzungsplan in die Anlage HA 5.1 übernommen.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt, die in dem Lageplan HA 5.1 ausgewiesenen Flächen als harte Tabuzonen einzustufen und als Potenzialflächen für die Windenergienutzung auszuschließen.

2.1.6 Flächen, für die im geltenden Raumordnungsplan für die Region Trier Festlegungen getroffen sind, die einer Nutzung der Flächen für den Bau von Windkraftanlagen dauerhaft entgegenstehen

Der Regionale Raumordnungsplan Region Trier - Teilfortschreibung Kapitel Energieversorgung/Teilbereich Windenergie 2004 - weist Vorranggebiete für die Windenergienutzung aus (Anlage 1, Abb. 5) und bestimmt, dass außerhalb der Vorranggebiete die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen ausgeschlossen sein soll. Soweit der Plan Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausweist, ist in dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes Region Trier aus Januar 2014 vorgesehen, dass in diesen Gebieten der Bau und Betrieb sowie das Repowering von Windkraftanlagen ein für die Flächennutzungsplanung verbindliches Ziel der Regionalplanung bleiben sollen. Die bestehenden Vorranggebiete müssen deshalb als solche bestehen bleiben und können nicht als harte Tabuzonen eingestuft werden.

Alle Flächen innerhalb des Gebietes der Verbandsgemeinde Schweich, die nicht in einer 2004 definierten Vorrangfläche für die Windenergienutzung liegen, als harte Tabuzonen in die laufende Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Windenergienutzung zu übernehmen, scheidet ebenfalls aus. Als harte Tabuzonen können in der laufenden Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes für die Verbandsgemeinde Schweich nur solche Flächen aufgenommen werden, die dauerhaft aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen von der Windenergienutzung ausgeschlossen sind. Der zurzeit geltende Regionale Raumordnungsplan Region Trier befindet sich selbst in einer aktuellen Überarbeitung, die in wenigen Monaten abgeschlossen sein soll. Der alte, im Jahre 2004 beschlossene Regionale Raumordnungsplan Region Trier - Teilfortschreibung Kapitel Energieversorgung/Teilbereich Windenergie 2004 - ist also aus landes- und regionalplanerischer Sicht nicht mehr auf eine Dauergeltung angelegt, sondern wird mit seinem aktuellen Festsetzungen kurzfristig obsolet. Obwohl der Plan formell noch gilt, können die darin ausgewiesenen „Ausschlussflächen“ nicht als harte Tabuzonen in die laufende Planung der Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Schweich eingestellt werden.

Der geltende Regionale Raumordnungsplan Region Trier weist außerhalb der Teilfortschreibung Kapitel Energieversorgung/Teilbereich Windenergie 2004 Vorranggebiete für andere Nutzungen aus, die der Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Vorranggebieten entgegenstehen können. Dies gilt insbesondere für Vor-

ranggebiete für den Regionalen Biotopverbund, den Grundwasserschutz, den Hochwasserschutz, die Forstwirtschaft, die Landwirtschaft und den Rohstoffabbau. Zudem enthält der Plan Darstellungen eines Regionalen Grünzuges, die ebenfalls als Ausschlusskriterium für die Erstellung von Windkraftanlagen in einem bestimmten Gebiet wirken können.

Auch die zurzeit noch geltenden Darstellungen des Regionalen Raumordnungsplanes Region Trier über die soeben beschriebenen Vorranggebiete befinden sich zurzeit in der Überarbeitung. Die entsprechenden Inhalte des Raumordnungsplanes Region Trier werden demgemäß ebenfalls in nächster Zeit ihre normative Wirkung verlieren, weil der neue, überarbeitete Regionale Raumordnungsplan Region Trier den zurzeit geltenden Plan ersetzt. Ob Vorranggebiete für den Regionalen Biotopverbund, Grundwasserschutz, Hochwasserschutz, Fortwirtschaft, Landwirtschaft oder Rohstoffabbau sowie Flächen für den Regionalen Grünzug die Windenergienutzung auf den vorrangig für andere Gebiete verplanten Flächen dauerhaft ausschließen, soll und muss deshalb nach dem Regionalen Raumordnungsplan Region Trier entschieden werden, der in Kürze rechtsverbindliche Wirkung für die Flächennutzungsplanung der Verbandsgemeinde haben wird.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt, die in dem geltenden Regionalen Raumordnungsplan Region Trier dargestellten Vorranggebiete für Windkraftanlagen in die Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplanes zu übernehmen und die außerhalb der Vorranggebiete liegenden Flächen nicht als harte Tabuzonen einzustufen.

2.1.7 Flächen innerhalb förmlich festgesetzter Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG) und Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG)

Nach den §§ 23, 28 BNatSchG) ist die Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb förmlich festgesetzter Naturschutzgebiete und im Bereich von Naturdenkmalen gesetzlich verboten. In dem Landesentwicklungsprogramm des Landes Rheinland-Pfalz in der Fassung der ersten Änderung vom 16. April 2013 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz vom 10. Mai 2013) ist als Ziel Z 163d formuliert, dass u. a. in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten der Errichtung von Windenergieanlagen auszuschließen ist. Als Ziel der Landesplanung ist diese Vorgabe für die Flächennutzungsplanung der Kommunen verbindlich. Die Naturschutzgebiete innerhalb der Verbandsgemeinde Schweich müssen deshalb als

harte Tabuzonen eingestuft werden. Dasselbe gilt für die auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Schweich vorhandenen Naturdenkmale.

Aufgrund der amtlichen Informationen im Landschaftsinformationssystem des Landes Rheinland-Pfalz (LANIS-RLP) hat das Planungsbüro Sonntag die Naturschutzgebiete und Naturdenkmale im Verbandsgemeindegebiet Schweich in dem Lageplan HA 7 erfasst. In dem Plan sind das Naturschutzgebiet Föhrener Ried sowie Naturdenkmale dargestellt, letztere mit einem Kreissymbol.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt, die in dem Lageplan HA 7 dargestellten Naturschutzgebiete und Naturdenkmale als harte Tabuzone einzustufen und als Potenzialflächen für die Windenergienutzung auszuschließen.

2.1.8 Flächen innerhalb förmlich geschützter Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG) und gesetzlich geschützter Biotope (§ 30 BNatSchG)

§ 29 BNatSchG verbietet u. a. die Beschädigung förmlich geschützter Landschaftsbestandteile (Naturdenkmale). Da Naturdenkmale relativ kleinräumig sind, tritt ihre Beschädigung mit jeder Errichtung einer konventionellen Windenergieanlage zwangsläufig ein. Die Flächen förmlich geschützter Landschaftsbestandteile sind deshalb harte Tabuzonen. Die von dem Planungsbüro Sonntag im Gebiet der Verbandsgemeinde Schweich ermittelten förmlich geschützten Landschaftsbestandteile sind in dem Lageplan HA 8.1 dargestellt.

Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten, geschützte Biotopflächen zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder deren charakteristischen Zustand zu verändern. Windkraftanlagen in einem geschützten Biotop verändern dessen charakteristischen Zustand zwangsläufig. Geschützte Biotope im Sinne des § 30 BNatSchG sind deshalb harte Tabuzonen. Die Biotopflächen, die gem. § 30 BNatSchG als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung einzustufen sind, sind aus dem Lageplan HA 8.2 des Planungsbüros Sonntag ersichtlich.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt, die in den Lageplänen HA 8.1 und HA 8.2 dargestellten Flächen als harte Tabuzonen einzustufen und als Potenzialflächen für die Windenergienutzung auszuschließen.

2.1.9 Flächen innerhalb einer förmlich festgesetzten Wasserschutzzone I

Auf Flächen, die innerhalb einer förmlich festgesetzten Wasserschutzzone I liegen, ist die Errichtung von Windkraftanlagen und ähnlichen baulichen Anlagen gesetzlich verboten. Sie stehen deshalb für eine Windenergienutzung dauerhaft nicht zur Verfügung.

Die förmlich festgesetzten Wasserschutzzonen I, die innerhalb des Gebietes der Verbandsgemeinde Schweich liegen, sind in den Lageplänen HA 9.1 und HA 9.2 des Planungsbüros Sonntag dargestellt. Die Datengrundlage für die Lagepläne entstammt dem geltenden Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Schweich, die nach der amtlichen Information im Geoportal Wasser und nach Angaben der Verbandsgemeindewerke Schweich aktualisiert wurde. Das Geoportal Wasser unterscheidet „rechtskräftige“ von „abgegrenzten“ Wasserschutzzonen I. Die rechtskräftigen Wasserschutzzonen I sind in dem Lageplan HA 9.1, die abgegrenzten in dem Lageplan HA 9.2 dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt, die in den Lageplänen HA 9.1 und HA 9.2 des Planungsbüros Sonntag ausgewiesene Wasserschutzzonen I als harte Tabuzone einzustufen und als Potenzialflächen für die Windenergienutzung auszuschließen.

2.1.10 Freihalteflächen für Verkehrsanlagen und Leitungstrassen

Aus den Straßengesetzen des Bundes und der Länder, dem Bundeswasserstraßengesetz und anderen gesetzlichen Bestimmungen, die für Hoch- und Höchstspannungsleitungen gelten, ergeben sich Bauverbotszonen, die auch die Errichtung von Windkraftanlagen ausschließen. Der Verbandsgemeinderat hat den beauftragten Planungsbüros in seiner letzten Sitzung den Auftrag erteilt, die Anbauverbotszonen aus den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen konkret zu ermitteln.

Nach dem Bundeswasserstraßengesetz sind Anlagen und Einrichtungen in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihrem Ufer von ihren Eigentümern und Besitzern so zu unterhalten und zu betreiben, dass die Unterhaltung der Bundeswasserstraße, der Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen und der Schifffahrtszeichen sowie die Schifffahrt nicht beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung der Schifffahrt wird durch eine Windkraftanlage zwangsläufig verursacht,

wenn sie innerhalb des Flussbettes steht oder so nah an ihrem Ufer, dass eine errichtete Windkraftanlage im Falle ihres Umsturzes das Flussbett erreichen kann.

Die Kipphöhe einer Windkraftanlage ermittelt sich aus der Masthöhe (Nabenhöhe) zuzüglich eines halben Rotordurchmessers zuzüglich eines halben Fundamentdurchmessers. Unter Berücksichtigung der Masthöhen und Rotordurchmesser, die zukünftig voraussichtlich erreicht werden, sowie eines angemessenen Sicherheitszuschlages ist ein Ausschluss der Errichtung von Windkraftanlagen in einer erweiterten Uferzone von 300 m zum Moselufer (beidseitig) notwendig und angemessen. In dem Lageplan 10. 1a des Planungsbüros Sonntag ist die Mosel einschließlich einer beidseitigen Sicherheitszone von 300 m dargestellt. Innerhalb dieser Zone ist die Errichtung von Windkraftanlagen dauerhaft nicht mit den Vorgaben des Wasserstraßengesetzes vereinbart.

Nach § 9 Abs. (1) Na.1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen längs der Bundesfernstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m bei Bundesautobahnen und bis zu 20 m bei Bundesstraßen außerhalb der zu Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Das Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz bestimmt in § 22 Abs. (1) Na.1: „Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten dürfen Hochbauten an Landesstraßen in einer Entfernung bis 20 m und an Kreisstraßen in einer Entfernung bis 15 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden“. Die gesetzlich geforderten Bauverbotszonen entlang von Bundesstraßen und klassifizierten Landesstraßen sind in dem Lageplan des Planungsbüros Sonntag HA 10.2 dargestellt.

Sicherheitsabstände zu Gleisanlagen von Eisenbahnen sind im Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) nicht definiert. In dem Lageplan des Planungsbüros Sonntag HA 10.3 sind deshalb nur die innerhalb des Verbandsgemeindegebietes Schweich verlaufenden Gleisanlagen selbst dargestellt. Abstandsregelungen für Bahnstromleitungen sind unter dem nachfolgenden Teilaspekt Hoch- und Höchstspannungsanlagen mit berücksichtigt.

Für Hoch- und Höchstspannungsanlagen schreibt bereits der geltende Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Schweich Schutzabstände von 20 m bei 110 KV-Leitungen und 35 m bei Leitungen über 110 KV, jeweils beidseitig, gemessen aus

der Leistungsachse, verbindlich vor. Die Vorgaben des geltenden Flächennutzungsplanes sind in die Anlage HA 10.4 des Planungsbüros Sonntag übernommen.

Die Energie GmbH hat im Rahmen der bereits erfolgten Beteiligung nach § 3 Abs. (1) BauGB folgende „Auflagen“ vorgeschlagen:

„Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhendem Leiterseil einzuhalten:

für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser,
für Freileitung mit Schwingungsschutzmaßnahmen $> VIII$ Rotordurchmesser.

Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und im äußeren ruhenden Leiter $> 1 \times$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfende Maßnahme verzichtet werden. Dies ist uns ggf. mit einem entsprechenden Gutachten nachzuweisen. Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung fallen darf.“

In dem Lageplan des Planungsbüros Sonntag HA 10.4a sind die Hoch- und Höchstspannungsanlagen einschließlich der 110 kV Bahnstromleitungen innerhalb des Verbandsgemeindegebietes jeweils mit einem beidseitigem Sicherheitsabstand von jeweils 300 m ausgewiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt, die in den Lageplänen 10.1a, 10.2, 10.3, 10.4 und 10.4a des Planungsbüros Sonntag ausgewiesenen Freihalteflächen entlang von Bundesstraßen, klassifizierten Straßen, Eisenbahnanlagen und Hoch- und Höchstspannungsanlagen als harte Tabuzonen einzustufen und als Potenzialflächen für die Windenergienutzung auszuschließen.

2.1.11 Flächen mit der Windhöffigkeit von $< 4,0$ m/s im Jahresdurchschnitt

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner letzten Sitzung für die weitere Planung vorgegeben, dass Flächen mit einer Windhöffigkeit von $< 4,0$ m/s im Jahresdurchschnitt als harte Tabuzonen eingestuft werden sollen. Diese Flächen sind in dem Lageplan HA 11 des Planungsbüros Sonntag dargestellt. Datengrundlage für die

Ermittlung der Flächen mit einer Windhöffigkeit von $< 4,0$ m/s im Jahresdurchschnitt war der von dem Land Rheinland-Pfalz erstellte Windatlas.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt, die in dem Lageplan des Planungsbüros Sonntag HA 11 dargestellten Flächen mit einer geringeren Windhäufigkeit als $4,0$ m/s im Jahresdurchschnitt als harte Tabuzonen einzustufen und als Potenzialflächen für die Windenergienutzung auszuschließen.

2.1.12 Flächen mit einem Abstand von < 400 m zu Siedlungsflächen, die als solche im geltenden Flächennutzungsplan der VG Schweich dargestellt sind, oder im Außenbereich gelegenen bestandsgeschützten Wohngebäuden

Der Verbandsgemeinderat hat den beteiligten Planungsbüros mit seinem Beschluss vom 23. Juni 2014 vorgegeben, die im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Schweich in seiner geltenden Fassung vorgesehenen Siedlungsflächen sowie die im Außenbereich gelegenen bestandsgeschützten Wohngebäude zu ermitteln und eine Karte zu erstellen, auf der diese Flächen mit einem Sicherheitsabstand von 400 m dargestellt sind. Das Planungsbüro Sonntag hat in der Anlage HA 12. 1 die im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Schweich in seiner geltenden Fassung dargestellten Siedlungsflächen ausgewiesen und um jede Siedlungsfläche einen „Minimalpuffer“ von 400 m eingetragen. Als Siedlungsflächen sind in dieser Darstellung auch die Flächen erfasst, auf denen nach dem geltenden Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Schweich Campingplätze, Wohnmobilstellplätze oder ähnliche, dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienende bauliche Anlagen zulässig sind. Nicht berücksichtigt sind hingegen Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen, Grünflächen und Anlagen für eine nur vorübergehende Freizeitnutzung (Schießplatz, Grillhütte, Sportplatz, Jagdhäuser u. a.), die nach dem geltenden Flächennutzungsplan im Innen- oder Außenbereich errichtet werden dürfen.

Der Sicherheitsabstand von 400 m ist nach dem Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 23. Juni 2014 als harte Tabuzone auch für die Umgebung von Wohngebäuden zu ermitteln, die im Außenbereich bereits bestandsgeschützt bestehen oder genehmigt sind. Da das Planungsbüro Sonntag nach eigenen Angaben die im Außenbereich bestandsgeschützten oder genehmigten, aber noch nicht errichteten

baulichen Anlagen mit Wohnfunktion noch nicht hat ermitteln können, basiert die Anlage HA 12.2 auf der Anlage HA 3.

Die geforderten Abstandsflächen zu Siedlungsgebieten und bestandsgeschützten Wohnbauten im Außenbereich gelten auch für Splittersiedlungen, Wohnbauten und ähnliche Anlagen im Außenbereich von Nachbargemeinden. Die diesbezüglichen Abstandsflächen sind in den Lageplänen 12. 3 und 12. 4 des Planungsbüros Sonntag dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt, die in den Anlageplänen HA 12.1, HA 12.2, HA 12.3 und HA 12.4 des Planungsbüros Sonntag dargestellten Flächen als harte Tabuzonen einzustufen und als Potenzialflächen für Windkraftanlagen auszuschließen.

2.2 Weiche Ausschlusskriterien (Tabuzonen)

2.2.1 Flächen mit einer Windhöffigkeit von < 5,6 m/s im Jahresdurchschnitt

Das Planungsbüro Sonntag hat aufgrund des Windatlanten des Landes Rheinland-Pfalz Windhöffigkeitskarten erstellt, die in der Abstufung von 0,1 m/s Windhöffigkeitsgebiete von 4 m/s bis < 5,9 m/s darstellen.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt, Flächen mit einer Windhöffigkeit von < 5,6 m/s Windgeschwindigkeit im Jahresdurchschnitt als weiche Tabuzonen einzustufen und als Potenzialflächen für die Windenergienutzung auszuschließen.

Anmerkung: Die innerhalb des Gebietes der Verbandsgemeinde Schweich gelegenen Flächen mit einer Windhöffigkeit von < 5,6 m/s Windgeschwindigkeit im Jahresdurchschnitt sind in der Anlage 1, Abb. 21 dargestellt.

2.2.2 Im Regionalen Raumordnungsplan Region Trier zukünftig vorgesehene „Lahikula-Flächen“

Die Lahikula-Flächen, die im neuen Regionalen Raumordnungsplan Region Trier ausgewiesen werden sollen, sind in die Wertstufen I - V aufgegliedert. Die fünfstufige Skala reicht von I = herausragende Bedeutung bis V = Bedeutung vorhanden. Für das Gebiet der Verbandsgemeinde Schweich weist der vorliegende Entwurf des

Regionalen Raumordnungsplanes Region Trier lediglich Flächen der Wertstufe I und Flächen der Wertstufe IV aus. Flächen der Wertstufen II, III und V gibt es nach dem vorliegenden Entwurf in der Verbandsgemeinde Schweich nicht.

Zu den Flächen, die der Wertstufe I zugerechnet werden, gehören das Trierer Moseltal und die Moselschlingen der Mittelmosel. Diese Gebiete sind nach dem Gutachten, das dem vorliegenden Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes Region Trier zu Grunde liegt, kulturhistorisch so bedeutsam, dass sie im Entwurf des Regionalplanes als Ausschlussgebiet für die Windenergienutzung qualifiziert sind.

Das Planungsbüro Sonntag hat die Flächen, die der Regionale Raumordnungsplan Region Trier in seinem Entwurf von Januar 2014 der Wertstufe I zurechnet, in der Planungsvorlage WA 2 erfasst.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt, die in der Planvorlage WA2 dargestellten Flächen, die der Regionale Raumordnungsplan Region Trier in seinem Entwurf von Januar 2014 der Wertstufe I zurechnet, als weiche Tabuzonen einzustufen und als Potenzialfläche für die Windenergienutzung auszuschließen. Die Flächen, die der Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes Region Trier von Januar 2014 der Wertstufe IV zuordnet, sollen hingegen nicht als weiche Tabuzonen, sondern als Potenzialflächen für die Windenergienutzung bewertet werden.

2.2.3 Im Regionalen Raumordnungsplan Region Trier zukünftig vorgesehene Festlegungen, die mit einer Nutzung der betroffenen Flächen für den Bau von Windkraftanlagen dauerhaft unverträglich sind

Der Regionale Raumordnungsplan Region Trier legt in der Fassung seines Entwurfes von Januar 2014 einerseits Vorranggebiete und andererseits Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung fest. Vorranggebiete sollen weiterhin die Vorranggebiete sein, die bereits in der geltenden Fassung des Planes aus dem Jahre 2004 enthalten sind. Ausschlussgebiete sind nach Maßgabe des Entwurfes die geplanten Lahikula-Flächen.

Die Flächen, die weder Vorranggebiete noch Ausschlussgebiete sind (sogenannte Restgebiete), werden - so der Text zu Z 233 bis G 236 auf Seite 102 des Planentwurfes - „der kommunalen Bauleitplanung und einer entsprechenden städtebaulichen Steuerung vorbehalten“. Für die Restgebiete entscheidet also die jeweilige

Verbandsgemeinde als Träger der Flächennutzungsplanung, ob und inwieweit sie als weiche Tabuzonen eingeordnet werden sollen.

Bei der Planung der Restgebiete sind die Verbandsgemeinden an die (sonstigen) Ziele der Landes- und Regionalplanung gebunden. Zudem haben sie die Grundsätze der Landes- und Regionalplanung zu beachten.

2.2.3.1 Vorranggebiete für den Regionalen Biotopverbund

Der Regionale Raumordnungsplan Region Trier enthält auf den Seiten 51 ff. seines Entwurfes aus Januar 2014 Regelungen über den sogenannten Regionalen Biotopverbund. Zum Aufbau des Regionalen Biotopverbundes legt der Regionale Raumordnungsplan Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Regionalen Biotopverbund fest. Vorranggebiete für den Regionalen Biotopverbund dienen dem Aufbau, der Entwicklung und der Gestaltung eines räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundes. Als ergänzender Bestandteil des Regionalen Biotopverbundes werden Vorbehaltsgebiete für den Regionalen Biotopverbund festgelegt.

In den Vorranggebieten ist der Sicherung und Entwicklung des Regionalen Biotopverbundes absoluter Vorrang vor konkurrierenden Raumansprüchen einzuräumen. Alle Raumnutzungen und Funktionen, die mit den naturschutzfachlichen Zielen zum Aufbau des Regionalen Biotopverbundes nicht zu vereinbaren sind, sind in diesen Gebieten unzulässig. In den Vorranggebieten für den Regionalen Biotopverbund darf der vorhandene Zustand der Lebensräume nicht verschlechtert werden (Verschlechterungsverbot). Diese Bestimmungen sind nach den Vorgaben des Entwurfes in Z 103 Ziele der Regionalplanung, also für die Flächennutzungsplanung der Verbandsgemeinden zwingend zu berücksichtigen.

Die Bestimmungen über die Vorbehaltsgebiete sind als G 104 deklariert, das heißt das Gebot, die Vorbehaltsgebiete entsprechend der gebietsspezifischen fachlichen Ziele für den Arten- und Biotopschutz zu sichern und zu entwickeln, hat „nur“ den Charakter eines Beachtungsgebotes. Allerdings hebt der Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes Region Trier ausdrücklich hervor, dass in den Vorbehaltsgebieten bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen dem Aufbau des Regionalen Biotopverbundsystems besonderes Gewicht beizumessen ist (erhöhtes Abwägungserfordernis). Eine an die naturschutzfachlichen Ziele angepasste Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege soll gefördert werden.

Nach den Inhalten des Regionalen Raumordnungsplanes Region Trier, dessen Entwurf in Kürze beschlossen und damit normativ verbindlich werden soll, sind Vorranggebiete für den Regionalen Biotopverbund ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des neu beschlossenen Planes harte Tabuzonen. Es ist deshalb sinnvoll, sie im Vorgriff auf den in Kürze bevorstehenden Wechsel der Rechtslage in der aktuellen Flächennutzungsplanung als weiche Tabuzonen einzustufen.

Vorbehaltsgebiete für den Regionalen Biotopverbund sind hingegen keine weichen Tabuzonen, weil das mit der Ausweisung der Vorbehaltsgebiete verbundene „erhöhte Abwägungserfordernis“ die Errichtung von Anlagen innerhalb von Vorbehaltsgebieten, die deren Charakter und Zielsetzung stören könnten, nicht generell ausschließt, sondern lediglich unter einen erhöhten Rechtfertigungszwang stellt. Ob eine Verbandsgemeinde innerhalb von Vorbehaltsgebieten die Windenergienutzung ausschließen will oder nicht, entscheidet sie nicht durch die Festlegung von harten oder weichen Tabuzonen, sondern erst auf der Stufe der Auswahl von geeigneten Konzentrationsflächen für die Windenergie aus den Potenzialflächen, die nach dem Ausschluss der harten und weichen Tabuzonen verbleiben.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben sollten alle im Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes Region Trier, Stand Januar 2014, ausgewiesenen Vorranggebiete für den Regionalen Biotopverbund als weiche Tabuzonen eingestuft werden. Die Flächen sind in den von dem Planungsbüro Sonntag erstellten Planvorlagen WA 3.1 und WA 3.2 ausgewiesen.

Die in der Planvorlage WA 3.2.1 des Planungsbüros Sonntag ausgewiesenen Vorbehaltsflächen für den Regionalen Biotopverbund sollten nicht als weiche Tabuzone eingestuft werden, sondern als Potenzialflächen, in denen der Interessenausgleich zwischen Windenergienutzung und Artenschutz durch Abwägung zu erfolgen hat. Das erhöhte Abwägungserfordernis, dass durch den Regionalen Raumordnungsplan Region Trier in Kürze normativ begründet werden soll, spricht tendenziell für den Artenschutz und gegen die Windenergienutzung, wobei das Präjudiz für den Artenschutz zu Gunsten der Windenergienutzung nur dann umgekehrt werden kann, wenn konkret nachzuweisen ist, dass der Errichtung von Windkraftanlagen auf einer Vorbehaltsfläche das Ziel der Entwicklung eines zusammenhängenden Regionalen Biotopverbundes nicht zu beeinträchtigen vermag. Nach der aktuellen Erkenntnislage ist davon auszugehen, dass jede Windkraftanlage innerhalb einer Vorbehaltsfläche den Ausbau eines zusammenhängenden Regionalen Biotopverbundes er-

schwert, weshalb in Vorbehaltsgebieten für den Regionalen Biotopverbund die Windenergienutzung ausgeschlossen werden sollte.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt,

- a) die in den Planvorlagen WA 3.1 und WA 3.2 des Planungsbüros Sonntag dargestellten Vorranggebiete für den Regionalen Biotopverbund als weiche Tabuzonen einzustufen und als Potenzialflächen für die Windenergienutzung auszuschließen,
- b) die in der Planvorlage WA 3.2.1 des Planungsbüros Sonntag dargestellten Vorbehaltsgebiete für den Regionalen Biotopverbund als Potenzialfläche für die Windenergienutzung zu behandeln, die Windenergienutzung in diesen Flächen jedoch nach Abwägung der konfligierenden Interessen des Arten- und Lebensraumschutzes einerseits und der Windenergienutzung andererseits auszuschließen.

2.2.3.2 Regionaler Grünzug

Neben den Vorrang- und Vorbehaltsflächen für den Regionalen Biotopverbund enthält der aktuelle Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes Region Trier auf Seite 49 ff. Regelungen über den sogenannten Regionalen Grünzug. Z 96 und Z 97 bestimmen als Ziele der Regionalplanung:

„In den hochverdichteten und verdichteten Räumen sowie engen Tallagen werden - außerhalb der Siedlungs- und Verkehrsflächen - Regionale Grünzüge festgelegt. Sie dienen als landschaftsräumlich zusammenhängende Bereiche mit besonderen ökologischen, dem Ressourcenschutz dienenden oder mit naherholungsbezogenen und siedlungsgliedernden Funktionen der langfristigen Offenhaltung der unbesiedelten Landschaft. In dem Regionalen Grünzug darf grundsätzlich nicht gesiedelt werden. Damit ist der Bau von neuen raumbedeutsamen Siedlungs- und Gewerbegebieten sowie jegliche sonstige flächenhafte Besiedlung unzulässig.“

Ergänzend bestimmt Z 96:

„In der Region Trier werden bei der differenzierten Abgrenzung folgende Gebiete wegen ihrer Raumstruktur bzw. ihrer besonders bedeutsamen naturräumlichen Funktionen in den Regionalen Grünzug einbezogen:

- Mosel- und Saartal als besonders bedeutsame Landschaftsbildräume (Prioritätsräume für das Landschaftsbild nach den Ergebnissen der Landschaftsrahmenplanung 2005 zum Schutz Grundlandschaftsbild der Region Trier).

Damit werden die im LEP IV dargestellten Erholungserlebnisräume und Erlebnisräume Saartal, Saargaurandhöhen, Moseltal und Trierer Moseltal bei der Abgrenzung des Regionalen Grünzuges berücksichtigt und konkretisiert.

In dem Regionalen Grünzug sind siedlungsgliedernde Freiräume zur Verhinderung bandartiger, ausufernder Siedlungsentwicklungen, große unzerschnittene Freiräume und Freiräume ohne technische Überprägung, Flächen mit besonderer Bedeutung für die Klimaverbesserung und Lufthygiene (Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete, Kalt- und Frischluftbahnen), ökologisch wertvolle Bereiche (Naturschutzgebiete, wertvolle Biotope, Landschaftsschutzgebiete, etc) und landschaftsgestaltende Bereiche (Wald- und Gewässerränder, markante Höhenunterschiede) zu erhalten und zu entwickeln.“

Die Flächen, die der Regionale Raumordnungsplan Region Trier, Entwurf Januar 2014, in den Regionalen Grünzug einbezieht, sind weitgehend identisch mit den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten des Regionalen Biotopverbundes. Die Flächen, die in den Regionalen Grünzug einbezogen sind, jedoch außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Regionalen Biotopverbund liegen, sind in der Planvorlage WA 3.2.2 des Planungsbüros Sonntag dargestellt.

Die Landes- und Regionalplanung verfolgt mit der Ausweisung von Regionalen Grünzügen in erster Linie das Ziel, Freiflächen zu erhalten und damit einer weiteren Ausweitung und Verdichtung von Siedlungsgebieten Grenzen zu setzen. Windkraftanlagen sind anders als Siedlungs- und Gewerbegebiete, die durch die Ausweisung eines Regionalen Grünzuges vorrangig verhindert werden sollen, mit den Freiraumfunktionen eines Landschafts- und Lebensraumes grundsätzlich kompatibel. Flächen, die in einem Regionalen Grünzug, jedoch außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsflächen für den Regionalen Biotopverbund liegen, sollten deshalb nicht als weiche Tabuzonen eingestuft werden, sondern als Potenzialfläche für eine Windkraftnutzung zur Verfügung stehen.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt, Flächen, die nach dem Regionalen Raumordnungsplan Region Trier, Entwurf Januar 2014, innerhalb eines Regionalen Grün-

zuges, jedoch außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Regionalen Biotopverbund liegen, nicht als weiche Tabuzonen einzustufen und als Potenzialflächen für die Windenergienutzung in der Planung zu belassen.

2.2.3.3 Vorranggebiete für den Grundwasserschutz, den Hochwasserschutz, die Forstwirtschaft, die Landwirtschaft und den Rohstoffabbau

Der Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes Region Trier, Stand Januar 2014, sieht darüber hinaus Vorranggebiete für den Grundwasserschutz, den Hochwasserschutz, die Forstwirtschaft, die Landwirtschaft und den Rohstoffabbau vor. In allen Vorranggebieten ist der Bau von Windkraftanlagen grundsätzlich möglich. Die Verträglichkeit einer bestimmten Windkraftanlage an einem bestimmten Standort mit den Schutzzwecken der Vorranggebiete ist jeweils im Einzelgenehmigungsverfahren zu überprüfen.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt, Vorranggebiete für den Grundwasserschutz, den Hochwasserschutz, die Forstwirtschaft, die Landwirtschaft und den Rohstoffabbau, die im Regionalen Raumordnungsplan Region Trier, Entwurf Stand Januar 2014, dargestellt sind, nicht als weiche Tabuzonen einzustufen und als Potenzialflächen für die Windenergienutzung in der Planung zu belassen.

2.2.4 Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Schweich zukünftig vorgesehene Festlegungen, die mit einer Nutzung der betroffenen Flächen für den Bau von Windkraftanlagen dauerhaft unverträglich sind

In dieser Kategorie fallen Siedlungsflächen, die zukünftig im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Schweich ausgewiesen werden sollen. Die Flächen sind in der Planvorlage WA 4.1 des Planungsbüros Sonntag dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt, die in der Planvorlage WA 4.1 des Planungsbüros Sonntag dargestellten Flächen als weiche Tabuzonen einzuordnen und als Potenzialflächen für die Windenergienutzung auszuschließen.

2.2.5 Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Raumordnerischen Entscheids für das geplante Pumpspeicherkraftwerk Rio der Stadtwerke Trier vom 5. Juli 2013

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt, die innerhalb des geltend Geltungsbereiches des Raumordnerischen Entscheids für das geplante Pumpspeicherkraftwerk Rio der Stadtwerke Trier vom 5. Juli 2013 gelegenen Flächen als weiche Tabuzonen einzustufen und als Potenzialflächen für die Windenergienutzung auszuschließen.

Anmerkung: Die innerhalb des Geltungsbereiches des Raumordnerischen Entscheids vom 5. Juli 2013 gelegenen Flächen sind in der Anlage 1, Abb. 28: WA 5 dargestellt.

2.2.6 Flächen, die zum Schutz der Flugsicherheit der Umgebung der Flugplätze Föhren und Neumagen von der Bebauung mit Windkraftanlagen freizuhalten sind oder freigehalten werden sollen

Nach der „Richtlinie für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung November 2001) sollen für Flugplätze dieser Art sogenannte Platzrunden festgelegt werden. Ist eine Platzrunde festgelegt, sind in einem Abstand von 400 m zum sogenannten „Gegenanflug“ und in einem Abstand von 850 m zu den übrigen An- und Abflugbahnen bauliche Anlagen unzulässig, die Hindernisse für den Flugverkehr darstellen.

Der Landesbetrieb Mobilität, der für die Sicherung von Flugverkehren im Umfeld von Flugplätzen für Flugzeuge im Lichtflugbetrieb zuständig ist, hat in der Stellungnahme, die er im Rahmen des Verfahrens nach § 3 Abs. 1 BauGB abgegeben hat, verlangt, dass der Flächennutzungsplan Flächen in einem Abstand von 600 m zum Gegenanflug und Flächen in einem Abstand von 850 m zu den übrigen An- und Abflugbahnen als Bauverbotszonen für Windkraftanlagen einstuft. Ob für den Flugplatz Föhren in einem förmlichen Verfahren eine Platzrunde festgesetzt wurde, ist der Stellungnahme nicht zu entnehmen. Des Weiteren konnte bislang nicht geklärt werden, warum die Stellungnahme den Sicherheitsabstand zum sogenannten „Gegenanflug“ mit 600 und nicht mit 400 m angibt.

Das Planungsbüro Sonntag hat die Platzrunde für den Flugplatz Föhren mit den von dem Landesbetrieb Mobilität geforderten Sicherheitsabständen in der Planvorlage WA 6.7 nach den Vorgaben des Landesbetriebes Mobilität in seiner Stellungnahme im Rahmen des Verfahrens nach § 3 Abs. 1 BauGB dargestellt. Der Landesbetrieb Mobilität wird sich voraussichtlich im Rahmen der Offenlage zu den vorstehenden Fragen äußern und sie eindeutig beantworten.

Für den Segelflugplatz Neumagen gilt die „Richtlinie für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ nicht. Stattdessen beurteilt sich die Sicherung der Anflugsektoren von Segelflugplätzen nach der „Richtlinie für die Genehmigung der Anlage und des Betriebes von Segelfluggeländen, herausgegeben vom Bundesverkehrsministerium Bonn, Mai 1969 (Quelle: Bundesanstalt für Flugsicherung: Nachrichten für Luftfahrer I, Frankfurt, 26. Juni 1969, zu beziehen über Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Referat Luftverkehr, Hahn). Eine Bauverbotszone ist für den Segelflugplatz Neumagen nicht erforderlich, weil die gesamte denkbare Schutzzone vollständig innerhalb der sogenannten „Lahikula-Flächen“ liegen würde, die ohnehin von jeder Windenergienutzung freigehalten werden soll.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt, die in der Planvorlage WA 6.7 des Planungsbüros Sonntag ausgewiesenen Flächen zur Sicherung des An- und Abflugsektors des Flugplatzes Föhren als weiche Tabuzonen einzustufen und als Potenzialflächen für die Windenergienutzung auszuschließen.

2.2.7 Flächen innerhalb förmlich festgesetzter Wasserschutzzonen II und III

Die Flächen innerhalb von Wasserschutzzonen II und III sind in den Planvorlagen WA 7.1 bis 7.4 des Planungsbüros Sonntag dargestellt. In den Wasserschutzzonen II und III ist es generell möglich, die Nutzungskonflikte zwischen Wasserschutz und Windenergienutzung auf der Ebene der Einzelfallgenehmigung zu lösen. Im Gegensatz zu Wasserschutzzonen I schließen Wasserschutzzonen II und III die Genehmigung von Windkraftanlagen nicht generell aus, sondern machen sie von einer Einzelfallprüfung abhängig. Würden Wasserschutzzonen II und III als weiche Tabuzonen eingestuft, wäre eine Einzelfallprüfung von vorne herein nicht möglich, obwohl das Gesetz diese Möglichkeit ausdrücklich eröffnet.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt, Wasserschutzzonen II und III nicht als weiche Tabuzonen einzustufen und sie als Potenzialflächen für die Windenergienutzung in der Planung zu belassen.

2.2.8 Flächen mit schützenswerten Tier- und Pflanzenbeständen, die Konflikte mit dem Betrieb von Windkraftanlagen auslösen, die mit Nebenbestimmungen zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einzelner Windkraftanlagen weder zu verhindern noch auf ein vertretbares Ausmaß reduzierbar sind

8.1

Das Büro Sieber, Lindau (B), hat am 24. Februar 2014 im Auftrag der Firma „Juwi Energieprojekte GmbH“ ein „Avifaunistisches Fachgutachten zur Errichtung von 27 Windenergieanlagen“ im Bereich des geplanten Windparks Mehring II vorgelegt. Das Gutachten wurde im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens erstellt, um die Auswirkung des Vorhabens auf die Avifauna zu ermitteln und die Erheblichkeit artenschutzrechtlich im Sinne des Naturschutzgesetzes zu beurteilen. Es dient insbesondere der Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen der geplanten 27 Windenergieanlagen auf windkraftempfindliche Vogelarten. Das Untersuchungsgebiet und die darin vorgesehenen Standorte für die Errichtung der geplanten 27 Windkraftstandorte ist aus der Planvorlage WA 8.01 ersichtlich. Sie entspricht dem Übersichtsluftbild auf Seite 15 des Gutachtens vom 24. Februar 2014.

Das Untersuchungsgebiet wurde von dem Sachverständigen, dem Dipl.-Biologen Stefan Böhm, zwischen April 2012 und März 2013 an insgesamt 80 Ortsterminen aufgesucht, um Brut-, Rast-, und Zugzeiten sowie Horstkartierungen windkraftgefährdeter Vogelarten zu erfassen. Im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden unter anderem zwei Brutpaare des Rotmilans, ein Brutpaar des Schwarzmilans, ein Brutpaar des Schwarzstorchs, ein Brutpaar des Uhus, Spechte, Wachteln und zahlreicher anderer Vogelarten. Das Gutachten kommt zu folgenden Ergebnissen:

An den Standorten 01 bis 05 und 19 bis 26 sind keine Konflikte mit windkraftempfindlichen und weiteren planungsrelevanten Vogelarten zu erwarten, die Anlagenstandorte 06, 07, 08 und 27 haben nur geringe Bedeutung als Jagdhabitat von Rotmilanen und weisen ansonsten keine weiteren Konflikte mit windkraftempfindlichen Vogelarten auf. Die nachteiligen Folgen für den Rotmilan sind bei der Umsetzung

von Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen dauerhaft zu verhindern. Die Anlagenstandorte 09 bis 18 sind wegen ihrer Nähe zu nachgewiesenen Brutplätzen des Schwarzstorchs und /oder des Rotmilans aus Gründen des Arten-, insbesondere Vogelschutzes nicht realisierbar.

Die Gebiete, in denen die untersuchten Standorte der von der Juwi Energieprojekte GmbH ursprünglich geplanten Windkraftanlagen 09 bis 18 liegen, sind in der Planvorlage WA 8.02 des Planungsbüros Sonntag erfasst. Die Juwi Energieprojekte GmbH hat die Planung von Windkraftanlagen an diesen Standorten aufgrund der Ergebnisse des Avifaunistischen Fachgutachtens vom 24. Februar 2014 aufgegeben. Die in der Planvorlage WA 8.02 dargestellten Gebiete sind avifaunistisch geprüft und aus Gründen des Vogelschutzes als ungeeignet für die Errichtung von Windkraftanlagen erwiesen. Die entsprechenden Flächen sollten deshalb als weiche Tabuzonen eingestuft und als Potenzialflächen für die Windenergienutzung ausgeschlossen werden.

8.2

Ebenfalls im Februar 2014 legte die Freiburger Institut für angewandte Tierökologie GmbH im Auftrag der Juwi Energieprojekte GmbH ein „Fachgutachten Fledermäuse als Beitrag zur speziellen Artenschutzprüfung (sAP)“ für den geplanten Windpark Mehring II vor. Das Untersuchungsgebiet für dieses Gutachten ist in der Planvorlage WA 8.03 des Planungsbüros Sonntag dargestellt. Sie entspricht der Darstellung des Untersuchungsgebietes in dem „Fachgutachten Fledermäuse“ auf Seite 11.

Das Untersuchungsgebiet erfasst die Standorte von insgesamt 9 geplanten Windkraftanlagen einschließlich eines Untersuchungsraumes von 1 km im Umfeld der geplanten Anlagenstandorte. Die Standorte sind - wie zuvor bereits in dem Avifaunistischen Gutachten des Büros Sieber - mit 1 bis 8 und 27 angegeben. Hierbei handelt es sich um die Standorte, die das Büro Sieber in seiner Studie als vogelschutzrechtlich unbedenklich eingestuft hat. Die vogelschutzrechtlich unbedenklichen Standorte 19 bis 26 wurden in dem „Fachgutachten Fledermäuse“ nicht überprüft.

Das Gutachten weist zahlreiche Fledermausarten im Untersuchungsgebiet nach, beschreibt im einzelnen ihre Verhaltensweisen sowie Art und Ausmaß ihrer Gefährdung durch die geplanten Windkraftanlagen und kommt im Ergebnis zu dem Schluss, dass es möglich ist, die geplanten Anlagen durch Auflagen zur Bau- und Betriebsgenehmigung nach den Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes

so zu steuern, dass die Risiken für die nachgewiesenen Fledermausbestände auf ein vertretbares Maß reduziert werden können.

8.3

Am 19. Mai 2014 legte das Büro Sieber im Auftrag der Juwi Energieprojekte GmbH eine „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zur Errichtung von neuen Windenergieanlagen im Windpark Mehring II“ vor. Die Lage und Beschreibung des Vorhabengebietes bezieht sich auf 9 geplante Windenergieanlagen, die auf „den Anhöhen entlang der Bundesautobahn 01 vorgesehen“ sind. Bei den neuen Anlagenstandorten handelt es sich offenkundig um die, die in den vorerwähnten Gutachten mit den Zahlen 1 bis 8 und 27 versehen sind. Das Untersuchungsgebiet ist also identisch mit dem Gebiet, dass in der Anlage WA 8.03 ausgewiesen ist.

Das Gutachten des Büros Sieber vom 19. Mai 2014 kommt zu folgenden Ergebnissen:

„Im Wirkraum des geplanten Windparks „Mehring II“ wurden zahlreiche Vogel- und Fledermausarten nachgewiesen, welche durch anlagen-, bau- bzw. betriebsbedingte Wirkprozesse beeinträchtigt werden können. Unter den Vogelarten sind insbesondere für den Rotmilan Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen, um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko bei Jagdflügen zu vermeiden. Unter den nachgewiesenen Fledermausarten wurden Reproduktionsnachweise für neun Arten festgestellt. Es ist anzunehmen, dass das Untersuchungsgebiet regelmäßig zumindest als Nahrungshabitat genutzt wird.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen gn. § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind umfangreiche Vermeidungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. Neben einzuhaltenden Zeiträumen für Gehölzentfernungen sind der Ausgleich von Lebensstätten und das Einhalten von Abschaltzeiten der Windenergieanlagen vorzusehen. In den ersten beiden Jahren ist ein Monitoring zu absolvieren, welches abhängig von den Ergebnissen eine Neuberechnung von erforderlichen Abschaltalgorithmen erforderlich machen könnte. Bei konsequenter Umsetzung der aufgeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für europäische Vogelarten oder Vogelarten gem. Art.1 der Vogelschutz-Richtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.“

Die Gutachten, welche die Juwi Energieprojekte GmbH hat erstellen lassen, wurden von namhaften Fachleuten und Fachbüros erstellt, an deren Fachkompetenz keine ernsthaften Zweifel bestehen. Die Gutachten erfassen alle schützenswerten Tier- und Pflanzenbestände und kommen insgesamt zu dem Ergebnis, dass die Errichtung von Windkraftanlagen in dem untersuchten Gebiet (Standorte der Anlagen 1 bis 8 und 27 zuzüglich einer Abstandsfläche von 1 km Entfernung von jedem Anlagenstandort) über Nebenbestimmungen zur immissionsrechtlichen Genehmigung mit den konfligierenden Interessen des Pflanzen- und Artenschutzes kompatibel gemacht werden kann. Für die untersuchten Flächen besteht deshalb weder Anlass noch Rechtfertigung, sie als weiche Tabuzonen einzustufen und als Potenzialflächen für Windkraftanlagen auszuschließen.

8.4

Für das Gebiet, in dem die in dem „Avifaunistischen Fachgutachten zur Errichtung von 27 Windenergieanlagen“ des Büros Sieber vom 24. Februar 2014 untersuchten Standorte 19 bis 26 liegen, ist die vogelschutzrechtliche Unbedenklichkeit erwiesen, die Frage, ob die Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Gebiet mit dem Schutz anderer Tierarten, insbesondere Fledermäusen, verträglich gestalten werden kann, nicht konkret überprüft. Es ist jedoch davon auszugehen, dass auch für dieses Gebiet grundsätzlich im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Einzelgenehmigungsverfahrens Lösungen für Auflagen und Nebenbestimmungen zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gefunden werden können, die Artenschutz und Windenergienutzung kompatibel machen. Auch dieses, in der Planvorlage WA 8.04 des Planungsbüros Sonntag ausgewiesene Gebiet sollte deshalb nicht als weiche Tabuzone eingestuft und als Potenzialfläche für die Energienutzung nicht generell ausgeschlossen werden.

8.5

Bezüglich der schützenswerten Tier- und Pflanzenbestände, die außerhalb der Flächen liegen, die von den zuvor beschriebenen Fachgutachten erfasst sind, liegen keine hinreichend konkreten Angaben dazu vor, ob in diesen Gebieten schützenswerte Vogel-, Fledermaus- oder sonstige Tierbestände existieren. Es existiert zwar eine im Auftrag des Landkreises Trier-Saarburg erstellte Studie, die aus einem komplexen Rechenmodell sogenannte Raumwiderstände ermittelt und grobe Anhaltspunkte dafür liefert, in welchen Teilflächen der Verbandsgemeinde Schweich mit einem mehr oder weniger großen Konfliktpotenzial zwischen Windenergienut-

zung und Artenschutz gerechnet werden kann. Die Studie enthält jedoch keine konkreten Angaben zu bestimmten Tierarten und dem konkreten Gefahrenpotenzial an bestimmten Standorten für Windkraftanlagen.

Auch die Datenbank ARTEFAKT im LANIS Rheinland-Pfalz liefert keine konkreten Angaben über schützenswerte Arten und deren Bestände im Gebiet der Verbandsgemeinde Schweich, so dass aus diesem Datenmaterial ebenfalls keine konkreten Untersuchungsbedürfnisse abgeleitet werden können. Nach dem Stand der heute vorliegenden Erkenntnisse existieren außerhalb der Untersuchungsgebiete der vorgenannten Fachgutachten und der Sonderstudie zum FFH-Gebiet Fellerbachtal, auf das unter II.9. noch näher eingegangen wird, keine belastbaren Erkenntnisse über prüf- und untersuchungsbedürftige Tierschutzarten, die durch den Bau von Windenergieanlagen möglicherweise geschädigt werden können.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt,

- a) das in der Planungsvorlage WA 8.02 des Planungsbüros Sonntag ausgewiesene Gebiet als weiche Tabuzone einzustufen und als Potenzialfläche für die Windenergienutzung auszuschließen,
- b) die in den Planvorlagen WA 8.03 und WA 8.04 des Planungsbüros Sonntag ausgewiesene Gebiet nicht als weiche Tabuzonen einzustufen und als Potenzialfläche für die Windenergienutzung in der Planung zu belassen.

2.2.9 Flächen, auf denen Windkraftanlagen Beeinträchtigungen von Schutzzwecken eines FFH-Gebietes auslösen würden, die mit Nebenbestimmungen zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einzelner Windkraftanlagen weder zu verhindern noch auf ein vertretbares Ausmaß reduzierbar sind

Nach Z 163 d der Ersten Änderung des Landesentwicklungsprogramms vom 16. April 2013 stehen FFH- und Vogelschutzgebiete einer Ausweisung von Windenergiestandorten dann entgegen, wenn die Windenergienutzung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzweckes führen würde und eine Ausnahme nicht erteilt werden kann. Im Bereich der Verbandsgemeinde Schweich existiert das FFH-Gebiet 5908-301 - Mosel: Gewässer- und Uferabschnitte der Mosel - sowie das FFH-Gebiet Fellerbachtal 6206-301. Im Bereich des FFH-Gebietes Gewässer- und

Uferabschnitte der Mosel ist die Windkraftnutzung bereits aus mehreren anderen Gründen (Schutz der Bundeswasserstraße Mosel, Lahikula-Flächen) ausgeschlossen. Eine detaillierte Prüfung, ob die Nutzung der Flächen für den Bau von Windkraftanlagen mit dem Schutzzweck der Gebietsausweisung vereinbart ist, erübrigt sich insoweit.

Nach dem LEP IV sind Windenergieanlagen in FFH-Gebieten zulässig, wenn der Schutzzweck des FFH-Gebietes durch die Windenergienutzung nicht beeinträchtigt wird. Um die dahinter stehende Frage sachgemäß beantworten zu können, muss zunächst der Schutzzweck der FFH-Gebietsausweisung ermittelt werden. Dies ist nur aus der Schutzgebietsfestsetzung und ihrer Begründung zu ersehen. Die Schutzzwecke des FFH-Gebietes Fellerbachtal ergeben sich aus der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten des Landes Rheinland-Pfalz aus dem Jahre 2008. Darin sind folgende Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet Fellerbachtal genannt:

Erhaltung oder Wiederherstellung

- der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, der typischen Gewässerlebensräume
- und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität samt Bachauenwald,
- von Schlucht-, Buchen- und Eichen-Hainbuchenwald,
- von artenreichem Grünland, auch als Nahrungshabitat für Fledermäuse,
- von möglichst ungestörten Fledermauswinterquartieren in Höhlen und Stollen
- von unbeeinträchtigten Felslebensräumen.

Ob die Ausweisung von Flächen von Windenergieanlagen diesen Schutzzweck und die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes Fellerbachtal beeinträchtigt, muss für Windkraftanlagen im Geltungsbereich des FFH-Gebietes und Windkraftanlagen in der Umgebung des FFH-Gebietes unterschiedlich beantwortet werden.

Innerhalb des FFH-Gebietes sind keine Windkraftanlagen geplant. Der geplante Windpark Mehring II liegt vollständig außerhalb des FFH-Gebietes. Diese Planung beruht auf der zutreffenden Erkenntnis, dass innerhalb des FFH-Gebietes Feller-

bachtal die Errichtung von Windkraftanlagen mit dem Schutzzweck der FFH-Gebietsfestsetzung nicht in Einklang gebracht werden kann. Das Gebiet selbst ist also als weiche Tabuzone einzustufen.

Zu der Frage, ob Windkraftanlagen im Umfeld des FFH-Gebietes, insbesondere innerhalb des Windparks Mehring II, mit den Schutzzwecken des FFH-Gebietes vereinbar sind, hat die Freiburger Institut für angewandte Tierökologie GmbH im Auftrag der Juwi Energieprojekte GmbH im April 2014 eine ausführliche Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG vorgelegt. Nach dieser sehr umfangreichen und konkreten Studie ist es möglich, auf der Genehmigungsebene durch Auflagen zur Betriebsgenehmigung sicher zu stellen, dass die im Windpark Mehring II geplanten neuen Windenergieanlagen den Schutzzweck des FFH-Gebietes nicht gefährden. Die Stellungnahme ist fundiert und hält auch wissenschaftlichen Maßstäben Stand. Sie sollte deshalb vom Verbandsgemeinderat in der Weise übernommen werden, dass außerhalb des Geltungsbereiches des FFH-Gebietsfestsetzung keine weiteren weichen Tabuzonen eingerichtet werden, deren Existenz durch die räumliche Nähe zwischen möglichen Windkraftstandorten und dem FFH-Gebiet gerechtfertigt sind.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt,

- a) das FFH-Gebiet Fellerbachtal als weichte Tabuzone einzustufen und als Potenzialfläche für die Windenergienutzung auszuschließen,
- b) außerhalb des Geltungsbereiches der FFH-Gebietsfestsetzung keine weiteren weichen Tabuzonen einzurichten, deren Existenz durch die räumliche Nähe zwischen möglichen Windkraftstandorten und dem FFH-Gebiet Fellerbachtal gerechtfertigt sind.

Anmerkung: Das FFH-Gebiet Fellerbachtal ist in der Anlage 1, Abb. 3.5 dargestellt.

2.2.10 Flächen von 400 - m zwischen einer Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen und tatsächlich bestehenden oder im geltenden Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Schweich vorgesehenen Siedlungsflächen

Die Abstandsflächen und ihre Auswirkungen werden in der Verbandsgemeinderatsitzung anhand verschiedener Übersichtskarten vorgestellt und erläutert. Wunsch-

gemäß werden Karten mit Abständen von 1.000 m, 1.200 m und 1.500 m zu Siedlungsbereichen präsentiert.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt, die in der Planvorlage WA 10.1 dargestellten Abstandflächen zwischen einer Konzentrationsfläche von Windkraftanlagen und tatsächlich bestehenden oder im geltenden Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Schweich vorgesehene Siedlungsflächen als weiche Tabuzone einzuordnen und als Potenzialflächen für die Windenergienutzung auszuschließen.

2.2.11 Abstandsflächen von 400 - m zwischen einer Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen und Splittersiedlungen oder einzelnen bestandsgeschützten und bewohnten Gebäuden im Außenbereich

Würde der Mindestabstand von 400 m (s. o. I.12) vergrößert, müsste der erhöhte Sicherheitsabstand an jeder Stelle des Verbandsgemeindegebietes eingehalten werden. Nach dem Regionalen Raumordnungsplan Region Trier, Entwurf Januar 2014 sind die Grenzen des 2004 festgesetzten Vorranggebietes für die Windenergienutzung auch künftig als Ziel der Regionalplanung in den Flächennutzungsplan zu übernehmen. Der Abstand zwischen den Grenzen des Vorranggebietes und dem nächstgelegenen Wohngebäude im Außenbereich beträgt nur wenige Meter mehr als 400 m. Eine Vergrößerung des Mindestabstandes auf 500 m würde deshalb zu unlösbaren Konflikten mit den demnächst verbindlichen Zielen der Regionalplanung führen.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt, über den Mindestabstand von 400 m hinaus keinen weiteren Sicherheitsabstand zwischen Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen und Splittersiedlungen und einzelnen bestandsgeschützten sowie bewohnten Gebäuden im Außenbereich als weiche Tabuzonen einzustufen und als Potenzialfläche für Windkraftanlagen auszuschließen.

2.2.12 Flächen mit schützenswerten Waldbeständen im Sinne des Regionalen Raumordnungsplanes Region Trier, Entwurf Januar 2014

Das Planungsbüro Sonntag hat aus den Angaben des Forstamtes Trier und den Angaben im Forsteinrichtungswerk die Flächen ermittelt, die einen größeren zusammenhängenden Laubwaldbestand (ab 120 Jahren) sowie besonders strukturrei-

che totholz- und biotopbaumreiche größere Laubwaldkomplexe aufweisen. Die Flächen sind in der Planvorlage WA 12 dargestellt.

Flächen der vorgenannten Art zu erhalten, ist ein Ziel der Regionalplanung, dass in dem in Kürze zu beschließenden Entwurf eines Regionalen Raumordnungsplanes Region Trier ausgewiesen und damit für verbindlich erklärt werden soll. Im Vorgriff auf die zeitnah zu erwartende Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft sollten die Flächen, auf denen sich die zu schützenden Laubwaldkomplexe befinden, als weiche Tabuzonen eingeordnet werden.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt, die in der Planvorlage WA 12 des Planungsbüros Sonntag dargestellten Flächen als weiche Tabuzonen einzuordnen und als Potenzialflächen für die Windenergienutzung auszuschließen.

2.2.13 Flächen, die der Erhaltung schützenswerter Landschaftsteile und/oder der Naherholung dienen und durch Windkraftanlagen in ihrer Landschaftsschutz- oder Naherholungsfunktion beeinträchtigt werden

Die Regionale Planungsgemeinschaft verfolgt bei der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsplanes Region Trier u. a. das Ziel, regional bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume zu schützen. Zu den schützenswerten regional bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisräumen gehört u. a. der Meulenwald.

Die Flächen des Meulenwaldes, die tatsächlich bewaldet sind, gehören ausnahmslos zu den bedeutenden oder sehr bedeutenden Flächen, die für die Entwicklung des Regionalen Biotopverbundes benötigt werden. Diese Flächen sind bereits als weiche Tabuzonen eingestuft und als Potenzialflächen für die Windenergienutzung gesperrt.

Für den Meulenwald besteht ein von zahlreichen Fachbehörden immer wieder betonter Schutzbedarf, weil sie eine herausragende Bedeutung für die Naherholung der Bevölkerung im Umfeld der Stadt Trier haben. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des Meulenwaldes für die Naherholung und die Entwicklung des Regionalen Grünzuges sollten alle Flächen dieses komplexen Waldbestandes, die nicht ohnehin bedeutsam sind für die Entwicklung des Regionalen Biotopverbundes, als weiche Tabuzonen eingeordnet und als Potenzialfläche für die Windenergienutzung ausgeschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt, die bewaldeten Flächen des Meulenwaldes auch wegen ihrer Bedeutung für die Naherholung für die Bevölkerung im Umfeld der Stadt Trier als weiche Tabuzonen einzustufen und als Potenzialfläche für die Windenergienutzung auszuschließen.

Anmerkung: Die bewaldeten Flächen des Meulenwaldes sind in der Anlage 1, Abb. 38 dargestellt.

2.2.14 Zusammenhängende Flächen, die für die Windenergienutzung geeignet sind, jedoch kleiner sind als 20 ha

Nach der Teilfortschreibung des LEP IV im Teil B Abschnitt V Nr. 5.2, Ziel 163 f, soll durch die Ausweisung von Vorranggebieten und Konzentrationsflächen eine Bündelung der Netzinfrastruktur erreicht werden. Einzelne Windenergieanlagen sollen grundsätzlich nur an solchen Standorten errichtet werden, an denen der Bau weiterer Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist. Ziel der Landesplanung ist demnach, eine Beeinträchtigung der Landschaft durch eine Vielzahl von Einzelanlagen zu verhindern und durch die Flächenplanung eine Bündelung von Anlagenstandorten zu erreichen.

Erreichbar ist das landesplanerische Ziel in der Bauleitplanung nur durch die Festlegung einer Mindestgröße für „Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen“, die den Flächenbedarf einer Windkraftanlage übersteigt. Je kleiner die Mindestgröße für eine Konzentrationsfläche ist, umso stärker wird im Gesamtergebnis die Landschaft unerwünscht „verspargelt“. Umgekehrt werden umso mehr vorrangig zu berücksichtigende Flächen mit hoher Windhöflichkeit für eine windenergetische Nutzung ausgeschlossen, je höher die Mindestgröße einer Konzentrationsfläche festgelegt wird.

Unter Abwägung der vorgenannten Interessen erscheint es sachgerecht, die Mindestgröße einer Kernzonenflächen auf 20 ha festzulegen.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt, zusammenhängende Flächen, die für die Windenergienutzung geeignet sind, jedoch kleiner sind als 20 ha als weiche Tabuzonen einzustufen und als Potenzialflächen für die Windenergienutzung auszuschließen.

Anmerkung: Die Flächen sind in der Anlage 1, Abb. 39 dargestellt.

3 Beschlüsse des Verbandsgemeinderates zur Anwendung der Kriterien für die Ermittlung von Potenzialflächen

Der Verbandsgemeinderat ist in seiner Sitzung am 23. Juni 2014 allen in der Verwaltungsvorlage für die Sitzung enthaltenen, unter Ziffer 4.2 dieser Begründung dargestellten Beschlussvorschlägen gefolgt. Die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates zur Anwendung der Kriterien für die Ermittlung von Potenzialflächen sind also – mit einer noch darzustellenden Besonderheit - identisch mit den Beschlussvorschlägen der Verwaltungsvorlage.

Zu Ziffer 4.2.2.10 dieser Begründung hat der Verbandsgemeinderat ergänzend beschlossen:

„Abstand 1.000 m mit Rotorradius innerhalb der Konzentrationsfläche“.

Mit „Abstand 1.000 m“ nimmt die Ratsentscheidung Bezug auf den Beschlussvorschlag der Verwaltungsvorlage, die in der Planvorlage WA 10.1 dargestellten Abstandsflächen zwischen einer Konzentrationsfläche von Windkraftanlagen und tatsächlich bestehenden oder im geltenden Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Schweich vorgesehene Siedlungsflächen als weiche Tabuzone einzuordnen und als Potenzialflächen für die Windenergienutzung auszuschließen. In der Planvorlage WA 10.1 ist jeweils ein Abstand von 1.000 m zwischen einer Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen und tatsächlich bestehenden oder im geltenden Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Schweich vorgesehene Siedlungsflächen berücksichtigt. Insofern wiederholt die Formulierung „Abstand 1.000 m“ lediglich die Entscheidung, die in der Planvorlage WA 10.1 dargestellten Abstandsflächen als weiche Tabuzone einzuordnen.

Die Formulierung „Rotorradius innerhalb der Konzentrationsfläche“ betrifft nicht die Festlegung einer harten oder weichen Tabuzone, sondern verhält sich zu der Frage, wie die zeichnerische Darstellung einer Sonderbaufläche für Windkraftnutzung insbesondere unter dem Aspekt zu verstehen ist, unter welchen Voraussetzungen eine für einen bestimmten Standort in der Verbandsgemeinde Schweich geplante Windkraftanlage innerhalb der Sonderbaufläche für Windkraftnutzung liegen soll. Dass

der „Rotorradius innerhalb der Konzentrationsfläche“ liegen muss, ist inhaltlich eine textliche Darstellung des Flächennutzungsplanes und kein Teil seiner Begründung.

Inhaltlich ist die Entscheidung des Rats „Rotorradius innerhalb der Konzentrationsfläche“ eine Kurzfassung der textlichen Darstellung:

„Eine Windkraftanlage, die an einem bestimmten Standort in der Verbandsgemeinde Schweich errichtet werden soll, liegt innerhalb einer Sonderbaufläche für Windkraftnutzung, wenn das Fundament und der Mast der geplanten Anlage vollständig innerhalb einer Sonderbaufläche für Windkraftnutzung liegen und der Standort des Mastes so weit von der Grenze der Sonderbaufläche entfernt liegt, dass der Rotor der Anlage im Betrieb keine Flächen außerhalb der Sonderbaufläche überstreift.“

In dieser Formulierung ist die textliche Darstellung auf der zeichnerischen Darstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Schweich, sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft, vermerkt.

4 Darstellung der beschlossenen Potenzialflächen

Die in der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 22. Juli 2014 gefassten Einzelbeschlüsse ergaben in ihrer Gesamtheit die Potenzialflächen, die am 22. Juli 2014 nach dem damaligen Planungsstand auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Schweich für den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in Betracht kamen. Die Potenzialflächen sind in der Anlage 1 zu dieser Städtebaulichen Begründung, Abb. 40 des Büros für Landespflege Dipl.-Ing. Egbert Sonntag vom 08. 2014, dargestellt und wie folgt bezeichnet:

- 1 nördlich Klüsserath 40,4 ha
- 2 östlich Trittenheim 91,7 ha
- 3 östlich Mehring-Pölich 331,2 ha
- 4 südlich Mehring 239,2 ha
- 5 westlich Longuich 146,6 ha

- 6 Vorranggebiet Mehring 1 35 ha

Die Gesamtfläche der potenziellen Konzentrationszonen für die Windkraftnutzung betrug demnach ursprünglich 884,10 ha.

Die aus dem Flächenfindungsprozess resultierenden potenziellen Konzentrationszonen 1 bis 5 sowie das als Konzentrationszone 6 aus dem Regionalen Raumordnungsplan übernommene Vorranggebiet für Windkraftnutzung wurden in dem Gesamtplan zur ersten Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange für die 11. Änderung des Flächennutzungsplans, sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraft“, gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windkraftnutzung“ dargestellt.

5. Umweltprüfung/Umweltbericht - Bearbeitungsstand erste Offenlage und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB

Die vorgenannten „Potenziellen Konzentrationszonen für Windenergie“ 1 bis 5 unterzog das Büro für Raum- und Umweltplanung Jestaedt + Partner in Zusammenarbeit mit dem Büro für Landespflege Dipl.-Ing. Egbert Sonntag der gesetzlich geforderten Umweltprüfung. Gegenstand, Verlauf und Ergebnis der Prüfung sind in dem Umweltbericht vom 16. September 2014 dargestellt, der als „Begründung Teil 2“ zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Schweich, Teilfortschreibung Windkraft, Teil der Verfahrensunterlagen zur Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB war.

Die Potenzialfläche 6 entspricht dem Vorranggebiet für die Windenergienutzung, das im geltenden Flächennutzungsplan, Teilfortschreibung Windkraft, der Verbandsgemeinde Schweich ausgewiesen ist. Nach den Vorgaben des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsplanes Region Trier sind in der Regional- und Flächennutzungsplanung bereits verbindlich ausgewiesene Vorbehaltsgebiete für die Windenergienutzung in den zukünftigen Regionalen Raumordnungsplan und über diesen in den aktualisierten Flächennutzungsplan, Teilfortschreibung Windkraft, zu übernehmen. Nach der Begründung des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsplanes Region Trier von Januar 2014 sind die im noch geltenden Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete umfassend auf potenzielle Konfliktlagen mit geschützten Umweltbelangen überprüft. Eine erneute Umweltprüfung war für diese Flächen deshalb entbehrlich.

Der Umweltbericht zur ersten Offenlage und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange kommt auf Seite 94 zu dem zusammenfassenden Ergebnis, dass sich „hinsichtlich der zu berücksichtigenden NATURA 2000 - Gebiete auf Ebene der Flächennutzungsplanung unter Zugrundelegung der verfügbaren Unterlagen und Gutachten keine Sachverhalte ableiten“ lassen, „die eine Darstellung der potenziellen Konzentrationszonen als Sondergebiete Windenergie ausschließen würden“. Eine Korrektur der in dem Plan des Büros für Landespflege Dipl.-Ing. Egbert Sonntag „Potenzielle Konzentrationszonen für Windenergie“ dargestellten Potenzialflächen aufgrund von Umweltbelangen, deren Prüfung Gegenstand des Umweltberichtes war, erschien dem Verbandsgemeinderat auf der Grundlage seines damaligen Erkenntnisstandes weder notwendig noch geboten.

C Planungsverfahren bis zur erneuten Offenlage und Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2, 4 a Abs. 3 BauGB

Im Zuge der ersten Offenlage gingen mehr als 40 Behördenstellungnahmen und mehrere hundert Stellungnahmen von Bürgern ein. Die Stellungnahmen wurden durch die Verbandsgemeindeverwaltung und das Planungsbüro Jestaedt + Partner erfasst, bewertet und mit einem Abwägungsvorschlag versehen. Die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge sind in einer „Synopsis Behördenbeteiligung“ und in einer „Synopsis Bürgerbeteiligung“ zusammengefasst, die Gegenstand der erneuten Offenlage und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange waren. Die Inhalte der Stellungnahmen, die mit den Abwägungsbeschlüssen des Verbandsgemeinderates Gegenstand der Verfahren nach den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2, 4 a Abs. 3 BauGB waren, sind aus den Anlagen 3 und 4 zu dieser Städtebaulichen Begründung zu ersehen.

Die eingegangenen Stellungnahmen beziehen sich nur zu einem sehr geringen Teil auf die Auswahl der harten und weichen Tabukriterien sowie deren Begründung und Anwendung. Der weitaus größte Teil der Stellungnahmen beschäftigte sich mit Fragestellungen, die ökologische, ökonomische und gesundheitliche Fragen betrafen, die im Zusammenhang mit der Umweltprüfung innerhalb der nach Anwendung der Tabukriterien verbleibenden potenziellen Konzentrationszonen abzuarbeiten waren. Gefordert wurde sowohl von Behörden- als auch von Bürgerseite in zahlreichen Stellungnahmen eine Vertiefung des Umweltberichtes zu den Auswirkungen der Windkraftplanung auf das Landschaftsbild, bestehende Landschaftsschutzverordnungen und Kulturgüter.

Das Planungsbüro Jestaedt + Partner ist in Abstimmung mit der Verbandsgemeindeverwaltung diesen Forderungen nachgekommen und hat den Umweltbericht grundlegend überarbeitet. Insbesondere erstellte das Büro einen eigenen „Fachbeitrag Landschaft und Kulturgüter“, der dem Umweltbericht (Begründung Teil II) beigelegt wurde.

Der Rat der Verbandsgemeinde Schweich hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2015 den Katalog der harten und weichen Tabukriterien, der bis dahin für die Ermittlung der potenziellen Konzentrationsflächen herangezogen wurde, erneut mehrheitlich beschlossen. Weiterhin beschloss der Verbandsgemeinderat in gleicher Sitzung, die harten und weichen Tabukriterien so anzuwenden, wie dies in Vorbereitung der ersten Offenlage geschehen ist. Allerdings folgte der Verbandsgemeinderat der Empfehlung der Verbandsgemeindeverwaltung und des Planungsbüros Jestaedt + Partner, die über die Anwendung der harten und weichen Tabukriterien gefundenen potenziellen Konzentrationszonen einer intensiveren Umweltprüfung zu unterziehen und danach unter Berücksichtigung des fortgeschriebenen und um einen „Fachbeitrag Landschaft und Kulturgüter“ ergänzten Umweltberichts erneut über die festzulegenden Konzentrationszonen und deren Zuschnitt zu entscheiden.

In der öffentlichen Sitzung des Verbandsgemeinderates am 23. Juni 2015 stellte das Planungsbüro Jestaedt + Partner sowohl den fortgeschriebenen Text des Umweltberichtes als auch den von ihm erstellten „Fachbeitrag Landschaft und Kulturgüter“ ausführlich vor. Zudem wurde jede im Rahmen der ersten Offenlage eingegangene Stellungnahme von Behörden und Bürgern in einer zusammenfassenden Form in der Sitzung vorgestellt, der dazu vorbereitete Abwägungsvorschlag erläutert und zur Diskussion gestellt sowie abschließend - soweit erforderlich - ein Beschluss des Verbandsgemeinderates über den jeweiligen Abwägungsvorschlag herbeigeführt. Die Beschlussvorschläge der Verbandsgemeindeverwaltung fanden mit unterschiedlichen Mehrheiten durchgehend die Unterstützung des Rates.

Aufgrund der vertieften und um einen eigenen „Fachbeitrag Landschaft und Kulturgüter“ ergänzten Umweltprüfung kam das Planungsbüro Jestaedt + Partner in seinem fortgeschriebenen Umweltbericht für die erneute Offenlage nach den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2, 4 a Abs. 3 BauGB zu der Empfehlung, die durch Anwendung der harten und weichen Tabukriterien ermittelten potenziellen Konzentrationszonen mit den laufenden Nummern 1 (Hansenberg/nördlich Klüsserath) und 5 (westlich Longuich) vollständig entfallen zu lassen und die potenzielle Konzentrationszone Nummer 3 (östlich Mehring/Pöhlich) in erheblichem Umfang zu reduzieren. Die Planungsemp-

fehlung des Büros ist in der **Abbildung 41** dargestellt, die den Verfahrensunterlagen für die zweite Offenlage beigefügt war. Der Rat der Verbandsgemeinde Schweich ist dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 23. Juni 2015 gefolgt. Er beschloss, den ursprünglichen Planentwurf zu ändern und in den Planentwurf für die zweite Offenlage die Konzentrationsflächen aufzunehmen, die aus der **Abbildung 41** ersichtlich sind.

Der Rat sah nach erneuter Prüfung der gesamten Sach- und Rechtslage in dem überarbeiteten Planentwurf eine sachgerechte Lösung, die sowohl den durch die Windkraftnutzung betroffenen ökologischen, ökonomischen und gesundheitlichen Interessen der Planungsbetroffenen als auch das konfligierende Interesse angemessen berücksichtigt, der Windenergienutzung innerhalb des Verbandsgemeindegebietes substanziellen Raum für eine weitere Entwicklung zu belassen. Eine Reduzierung der ursprünglich vorgesehen Potenzialflächen nach den fachlichen Empfehlungen des Planungsbüros Jestaedt + Partner hielt der Verbandsgemeinderat für geboten und auch angemessen. Eine darüber hinaus gehende zusätzliche Beschränkung der in der Abbildung 41 ausgewiesenen Potenzialflächen war aus der Sicht des Verbandsgemeinderates allerdings im Interesse einer substanziellen Entwicklung der Windenergienutzung nicht mehr vertretbar.

D. Planungsverfahren bis zum Feststellungsbeschluss des Verbandsgemeinderates am 7. Dezember 2015

Vom 13. Juli 2015 bis zum 12. August 2015 fand die erneute Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4 Abs. 2, 4 a Abs. 3 BauGB statt. Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 13. Juli 2015 bis zum 12. August 2015.

Auch diese zweite Beteiligung führte zu einer Vielzahl von Stellungnahmen, die von dem Büro Jestaedt + Partner und Rechtsanwalt Dr. Henseler in zwei Synopsen zusammengefasst, bewertet und jeweils mit einem Abwägungsvorschlag versehen wurden. In die Synopsen aufgenommen wurden neben den Stellungnahmen, die im Rahmen der erneuten Beteiligung nach den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2, 4 a Abs. 3 BauGB abgegeben wurden, auch die Stellungnahmen aus der ersten Offenlage und Behördenbeteiligung sowie der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Soweit die früheren Stellungnahmen nicht deckungsgleich sind mit den späteren

Stellungnahmen desselben Einwänders, sind sie in der jeweiligen Synopse mit einem eigenständigen Abwägungsvorschlag aufgeführt.

Die Synopse „Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB“, Stand 18. November 2015, ist dieser Städtebaulichen Begründung als **Anlage 3** beigefügt. Die **Anlage 4** zu dieser Städtebaulichen Begründung enthält die Synopse „Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB“, Stand 25. November 2015. Beide Synopsen lagen dem Rat der Verbandsgemeinde Schweich in seiner Sitzung am 7. Dezember 2015 vollständig vor und waren Gegenstand der Erörterung und Beschlussfassung in der Sitzung.

Die Themen, die in der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange nach den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2, 4 a Abs. 3 BauGB angesprochen wurden, waren weitgehend identisch mit den Themen der „ersten Beteiligungsrunde“, zu denen sich der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 23. Juni 2015 ausführlich geäußert hatte. Zu den bekannten Themen kamen in der erneuten Beteiligung nach den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2, 4 a Abs. 3 BauGB einige neue Gesichtspunkte, kritische Anmerkungen und Anregungen hinzu, die bis dahin im Verbandsgemeinderat noch nicht diskutiert worden und einer mehrheitlichen Meinungsbildung zugeführt worden waren. Diese Themenbereiche wurden in der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 7. Dezember 2015 von Herrn Jestaedt und Herrn Dr. Henseler vorgestellt und kommentiert. Anschließend erfolgte eine ausgiebige Diskussion zu den vorgestellten neuen umweltrelevanten Themen und den rechtlichen und sonstigen abwägungserheblichen Aspekten. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Niederschrift der Sitzung des Verbandsgemeinderats Schweich vom 7. Dezember 2015. Sie ist als **Anlage 5** Bestandteil dieser Städtebaulichen Begründung.

Am Ende der Sitzung fasste der Verbandsgemeinderat folgende Beschlüsse:

1.

Der Verbandsgemeinderat stimmt den in der Synopse „Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB“ in der Spalte vier aufgeführten Abwägungsvorschlägen zu.

2.

Der Verbandsgemeinderat stimmt den in der Synopse „Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB“ in der Spalte vier aufgeführten Abwägungsvorschlägen zu.

3.

Die in der Planzeichnung dargestellten Konzentrationsflächen werden im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Schweich, Teilfortschreibung „Windenergie“, als Sonderbauflächen für Windkraftanlagen mit der in der Planzeichnung eingetragenen Textfestsetzung dargestellt.

4.

Der Verbandsgemeinderat beschließt, dass ein Zielabweichungsverfahren im erforderlichen Umfang beantragt werden solle.

E. Gesamtabwägung

Flächennutzungspläne mit der Funktion, die Windenergienutzung im Außenbereich zu steuern, haben nach geltender Gesetzes- und Rechtslage insofern ähnliche Wirkungen wie Bebauungspläne, als sie für Grundstücke, die außerhalb von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung liegen, ein unmittelbar geltendes Verbot der Errichtung von Windkraftanlagen begründen. Anders als Bebauungspläne enthalten Flächennutzungspläne, die Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ausweisen, jedoch keine parzellenscharfen Festsetzungen für die Grundstücke, die innerhalb der Sonderbaufläche liegen. Sie regeln insoweit nur, dass innerhalb der Sonderbauflächen Windkraftanlagen bauplanungsrechtlich zulässig errichtet werden dürfen, wobei die Bestimmung des Standortes einer Windkraftanlage und ihrer konkreten Eigenschaften (Anlagentyp, Höhe des Mastes, Durchmesser des Rotors etc.) dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes überlassen bleibt, auf dem die Anlage errichtet werden soll.

Die eigengeartete Funktion und Wirkung eines Flächennutzungsplanes, der Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ausweist, hat Auswirkungen auf die rechtlichen Vorgaben für das Verfahren und die Methodik der Planaufstellung. Wie

unter A. I. 1. dieser Städtebaulichen Begründung im Einzelnen dargelegt, hat die planaufstellende (Verbands-) Gemeinde zunächst die harten und weichen Tabukriterien für den Ausschluss der Windkraftnutzung auf bestimmte Flächen mit entsprechender Begründung festzulegen und diese Kriterien im Anschluss ebenfalls mit entsprechender Begründung anzuwenden. Durch die Anwendung der harten und weichen Tabukriterien reduziert sich die für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in Betracht kommende Planfläche auf Potenzialflächen, die im Anschluss einer eingehenden Umweltprüfung zu unterziehen sind. Unter Berücksichtigung der im Umweltbericht dokumentierten Ergebnisse der Umweltprüfung hat der Rat der planenden Gemeinde abschließend zu entscheiden, ob die durch die Anwendung der Tabukriterien ermittelten Potenzialflächen für die Windenergienutzung beizubehalten, vollständig aufzugeben oder flächenmäßig zu verkleinern sind. Auf dieser Weise werden aus Potenzialflächen Sonderbauflächen für die Windenergienutzung mit einer konkreten Flächenausdehnung.

Die rechtlichen Vorgaben für die Planungsmethodik haben unmittelbaren Einfluss auf die Beantwortung der Frage, wie der die Gesamtplanung verantwortende (Verbands-) Gemeinderat den Anforderungen des § 1 Abs. 7 BauGB zu genügen hat. Das Abwägungsgebot verlangt, bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Das Abwägungsgebot kann bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes, der die Festlegung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung regelt, nur auf die Entscheidungen einwirken, die der Rat nach den erwähnten rechtliche Vorgaben für die von ihm einzuhaltende Planungsmethodik in Ausübung eines ihm zustehenden Planungsermessens zu treffen hat.

Bei der Festlegung und Anwendung von harten Tabukriterien für die Windenergienutzung schließen die geltenden rechtlichen Vorgaben die Ausübung eines planerischen Ermessens aus. Harte Tabukriterien sind rechtliche oder tatsächliche Hindernisse, die eine Windkraftnutzung auf einer bestimmten Fläche dauerhaft ausschließen. Sie sind durch den Träger der Flächennutzungsplanung nicht nach eigenen Maßstäben gestaltbar, sondern müssen im Planungsprozess richtig erkannt und korrekt umgesetzt werden. Da es bei rechtlich gebundenen Entscheidungen keine Abwägungsentscheidung des Planungsträgers gibt, gilt für die Festlegung und Anwendung harter Tabukriterien für die Windenergienutzung auch nicht das Abwägungsgebot in der Ausprägung, die es in § 1 Abs. 7 BauGB gefunden hat.

Dies ist bei der Festlegung und Anwendung weicher Tabukriterien für die Windenergienutzung anders. Die diesbezüglich zu treffenden Planungsentscheidungen lassen Raum für gestalterische Einflüsse des Planungsträgers, die eine Ermittlung, Gewichtung und abwägende Gesamtbetrachtung der konfligierenden öffentlichen und durch die Planungsentscheidung mittelbar betroffenen privaten Interessen erfordern. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit und von Trägern öffentlicher Belange, die in den Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3, 4 und 4 a BauGB zur Festlegung und Anwendung von weichen Tabukriterien eingegangen sind, waren deshalb vom Rat der Verbandsgemeinde Schweich im gesamten Planungsprozess in gebührender und angemessener Weise in seine Entscheidung einzubeziehen.

Der zweite Anwendungsbereich für die Ausübung planerischen Gestaltungsermessens des Verbandsgemeinderates und die damit korrespondierende Anwendung des Abwägungsgebotes betrifft die unter Berücksichtigung des Umweltberichtes zu treffende Entscheidung des Verbandsgemeinderates, die im jeweiligen Stand des Planungsverfahrens durch den Umweltbericht bewerteten Potenzialflächen für die Windenergienutzung beizubehalten, aufzugeben oder zu verkleinern. Auch bei dieser Entscheidung hatte der Verbandsgemeinderat alle im Zuge der Verfahren nach den §§ 3, 4, 4 a BauGB eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit und von Trägern öffentlicher Belange in seine Entscheidungsfindung einzubeziehen und angemessenen zu berücksichtigen.

Der Rat der Verbandsgemeinde Schweich hat sowohl bei der Festlegung und Anwendung der weichen Tabukriterien als auch bei der auf der Grundlage des Umweltberichtes zu treffenden Gesamtentscheidung über die Anzahl und Größe der letztlich festgelegten Sonderbauflächen für die Windenergienutzung den vorstehend formulierten Anforderungen des Abwägungsgebotes Rechnung getragen. In den Synopsen, die dieser Städtebaulichen Begründung als **Anlagen 3 und 4** beigefügt sind, sind sämtliche Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und der interessierten Öffentlichkeit erfasst, die während der frühzeitigen Beteiligung sowie der Beteiligung und erneuten Beteiligung nach den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2, 4 a Abs. 3 BauGB eingegangen sind. In den Synopsen findet sich zu jeder eingegangenen Stellungnahme ein konkreter Abwägungsvorschlag, in dem im Einzelnen begründet dargelegt wird, ob und wie der jeweiligen Stellungnahme Rechnung getragen werden soll. Die **Anlagen 3 und 4** sind tragende Bestandteile dieser Städtebaulichen Begründung. Auf sie wird an dieser Stelle vollinhaltlich Bezug genommen.

Der Rat der Verbandsgemeinde Schweich hat sich sowohl in seiner Sitzung am 23. Juni 2015 als auch in seiner Sitzung am 7. Dezember 2015 ausführlich mit den in den **Anlagen 3 und 4** zu dieser Städtebaulichen Begründung enthaltenen Abwägungsvorschlägen befasst, sie ausgiebig diskutiert und sie am Ende mehrheitlich beschlossen. Die Entscheidungsfindung des Verbandsgemeinderates ist in den Niederschriften der vorgenannten Sitzungen im Einzelnen dokumentiert. Auch diese Sitzungsniederschriften sind als Dokumentation der Willensbildungsprozesse innerhalb des Verbandsgemeinderates Bestandteil dieser Städtebaulichen Begründung.

Inhaltlich hat der Rat der Verbandsgemeinde Schweich bei der Festlegung und Anwendung der weichen Tabukriterien für die Windenergienutzung dem Schutz der Bevölkerung, von Natur, Landschaft, Kulturlandschaft und Erholung sowie anderen ökologischen Aspekten vor den nachteiligen Folgen der Windenergienutzung eine große und weitreichende Bedeutung zugemessen. Die durch den Rat festgelegten Mindestabstände, die zwischen der Grenze einer Sonderbaufläche für die Windenergienutzung und Siedlungsflächen sowie bestandsgeschützten Wohngebäuden im Außenbereich eingehalten werden müssen, gewährleisten einen Schutz der Bevölkerung vor windkraftbedingten Immissionen und sonstigen nachteiligen Einwirkungen, der über rechtlich zwingend geforderte Vorgaben für die Flächennutzungsplanung hinausgeht. Zugleich sichert die Entscheidung, Flächen mit einer Windhöffigkeit von $< 5,6$ m/s im Jahresdurchschnitt als weiche Tabuzonen einzustufen, die durch das Landesentwicklungsprogramm IV geforderte Konzentration der Windenergienutzung auf die Flächen des Verbandsgemeindegebietes, die über ein wirtschaftlich sinnvoll ausnutzbares Windangebot im Jahresdurchschnitt verfügen.

Die öffentlichen Interessen am Schutz historisch bedeutsamer Kulturlandschaften sowie ökologisch und für die Erholung der Bevölkerung besonders wichtiger Natur- und Landschaftsbestandteile ist bei der Festlegung der weichen Tabukriterien an mehreren Stellen durch Entscheidungen Rechnung getragen worden, die sowohl über die zwingenden gesetzlichen Vorgaben als auch die geltenden landesplanerischen Zielsetzungen deutlich hinaus gehen. Der Rat der Verbandsgemeinde Schweich hat nicht nur alle landesweit historisch bedeutsamen Kulturlandschaften, die nach dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes Region Trier, Stand Januar 2014, in der Zukunft zu Ausschlussgebieten für die Windenergienutzung erklärt werden sollen, bereits zu Tabuzonen für die Windenergienutzung erklärt, sondern auch Vorranggebiete für den Regionalen Biotopverbund, FFH-Gebiete, Flächen mit schützenswerten Waldbeständen im Sinne des Regionalen Raumord-

nungsplanes Region Trier, Entwurf Januar 2014, sowie die großräumigen Flächen des Meulenwaldes als schützenswerten regionalbedeutsamen Erholungs- und Erlebnisraum vollständig und generell für die Windenergienutzung gesperrt.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurde neben der umfangreichen Ermittlung und Bewertung der negativen Folgen der Windenergienutzung für die gesetzlich bestimmten Schutzgüter dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Landschaftsbildes in besonderer Weise Rechnung getragen. Dies dokumentiert der eigens erstellte „Fachbeitrag Landschaft und Kulturgüter“, der dem Umweltbericht (Begründung Teil II) beigelegt ist.

Der Rat der Verbandsgemeinde Schweich ist den fachlich fundierten Empfehlungen des Umweltberichtes gefolgt und hat nach Durchführung der Beteiligungsverfahren nach den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB die in seiner ursprünglichen Planung vorgesehenen Sonderbauflächen für die Windenergienutzung teilweise aufgegeben und teilweise in erheblichen Umfang verkleinert. Die aufgrund der Empfehlungen des Umweltberichtes verbliebenen und vom Rat der Verbandsgemeinde Schweich letztlich beschlossenen Sonderbauflächen stellen eine sachgerechte Gesamtlösung dar, die sowohl den durch die Windkraftnutzung betroffenen ökologischen, ökonomischen und gesundheitlichen Interessen der Planungsbetroffenen als auch dem Interesse gebührend Rechnung trägt, der Windenergienutzung innerhalb des Verbandsgemeindegebietes substanziellen Raum für eine weitere Entwicklung zu belassen.

F. Zielabweichungsverfahren

Der vom Rat der Verbandsgemeinde Schweich am 07. Dezember 2015 beschlossene sachliche Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ deklariert die in Kapitel 4 bezeichneten sowie in der Planzeichnung zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellten Konzentrationsflächen 2, 3, 4 und 6 als Sonderbauflächen für Windkraftnutzung.

Sonderbaufläche 6 ist in ihrer Ausdehnung identisch mit dem im geltenden Regionalen Raumordnungsplan Region Trier – Teilfortschreibung Kapitel Energieversorgung/Teilbereich Windenergie 2004 – dargestellten Vorranggebiet für die Windenergienutzung. Diesbezüglich stimmt der am 7. Dezember 2015 beschlossene Teilflä-

chennutzungsplan mit dem geltenden Regionalen Raumordnungsplan Region Trier überein. Insoweit bedarf es keiner Zulassung einer Zielabweichung.

Die ausgewiesenen Sonderbauflächen für Windkraftnutzung 2, 3 und 4, weichen hingegen von dem im geltenden Regionalen Raumordnungsplan Region Trier – Teilfortschreibung Kapitel Energieversorgung/ Teilbereich Windenergie 2004 – enthaltenen Ziel, dass die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung ausgeschlossen ist, ab. Insofern ist eine Zulassung der beschlossenen Planabweichung durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als zuständiger Landesplanungsbehörde nach § 10 Abs. 6 i. V. m. § 8 Abs. 3 Satz 2 LPlG erforderlich.

Die Verbandsgemeinde Schweich hat die Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalen Raumordnungsplanes Region Trier gemäß § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 10 Abs. 6 LPlG bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord mit dem Schreiben vom 05. Juli 2016 beantragt.

Nach Vorlage des qualifizierten Vorlageberichts der Kreisverwaltung Trier-Saarburg vom 20. Oktober 2016 hat die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord mit Schreiben vom 24. Oktober 2016 das Zielabweichungsverfahren eingeleitet. Hieran wurden die Stellen beteiligt, mit denen das Benehmen herzustellen ist. Weiterhin wurde die Zentralstelle der Forstverwaltung mit den Forstämtern Trier, Hochwald und Traben-Trarbach angehört. Die Einschaltung der Forstverwaltung resultierte daraus, dass vorliegend forstliche Belange mit raumordnerischem Bezug tangiert würden, die in der Zielabweichungsentscheidung zu berücksichtigen seien.

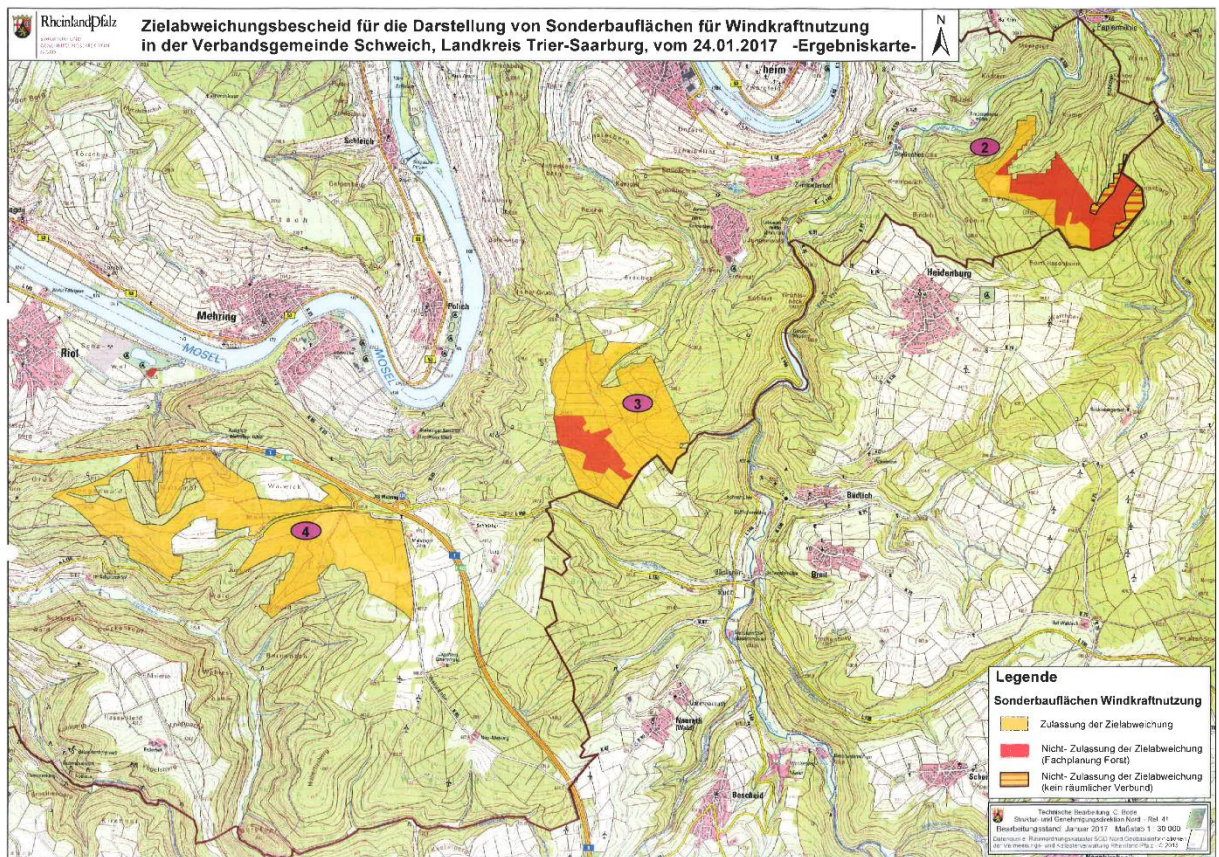
Mit dem Zielabweichungsbescheid vom 24.01.2017 teilte die Struktur und Genehmigungsdirektion Nord der Verbandsgemeinde Schweich folgendes Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens mit:

1. Hinsichtlich der geplanten Sonderbaufläche 2 „östlich Trittenheim“ wird die Abweichung vom Ziel des „Außenausschlusses“ der Teilfortschreibung Windenergie 2004 des regionalen Raumordnungsplanes Region Trier für die in der Ergebniskarte orange dargestellte Teilfläche zugelassen. Für den in rot gekennzeichneten Teilbereich sowie für die beiden rot schraffierten Teilflächen im Osten dieser geplanten Sonderbaufläche wird die Zielabweichung nicht zugelassen (siehe Abbildung).

2. Bezüglich der geplanten Sonderbaufläche 3 „östlich Mehring/Pölich“ erfolgt die Abweichungszulassung vom Ziel des „Außenausschlusses“ der Teilfortschreibung Windenergie 2004 des regionalen Raumordnungsplanes Region Trier für die in der Ergebniskarte orange dargestellten Flächen. Für den in der Ergebniskarte rot gekennzeichneten Teilbereich wird die Zielabweichung nicht zugelassen (siehe Abbildung).
3. Für die geplante Sonderbaufläche 4 „südlich Mehring“ wird die Abweichung vom Ziel des „Außenausschlusses“ der Teilfortschreibung Windenergie 2004 des regionalen Raumordnungsplanes der Region Trier in Gänze zugelassen.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord begründet die Entscheidung der Nicht-Zulassung einer Zielabweichung für Teilflächen der Sonderbauflächen Nr. 2 und Nr. 3 mit dem Vorliegen alter Laubwaldbestände, die gemäß der dritten Teilfortschreibung des LEP IV von Windenergienutzung freizuhalten sind sowie für östliche Teilbereiche der Sonderbaufläche Nr. 2 damit, dass Windenergieanlagen hier nicht in einem räumlichen Verbund, welcher gemäß der dritten Teilfortschreibung des LEP IV gegeben sein muss, errichtet werden können. Die Entscheidung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord erging unter der Bedingung, dass das in der Teilfortschreibung Windenergie 2004 des regionalen Raumordnungsplans Region Trier festgelegte Vorranggebiet für die Windenergienutzung „Mehring 1“ ohne Änderungen als Sonderbaufläche für Windkraftnutzung darzustellen sei. Weiterhin hat die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in ihrem Zielabweichungsbescheid Auflagen und Hinweise formuliert.

Abbildung: Ergebniskarte zum Zielabweichungsbescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 24.01.2017 (Abbildung unmaßstäblich)



G. Genehmigungsverfahren

Die Genehmigung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes, sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft wurde von der Kreisverwaltung Trier-Saarburg mit Schreiben vom 30. Januar 2017 versagt. Die Kreisverwaltung führte in ihrer Begründung aus, dass der Entscheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 24. Januar 2017, die beantragte Abweichung von den Festlegungen des regionalen Raumordnungsplans Region Trier, Teilfortschreibung Kapitel Energieversorgung/Teilbereich Windenergie 2004 nur in Teilen und einer Bedingung sowie Auflagen zulasse. Diese Entscheidung sei im Bauleitplanverfahren zu beachten, denn nur so könne der Planungsträger die Verpflichtung des § 1 Abs. 4 BauGB, Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung, erfüllen. Da die Verbandsgemeinde bis zum Ablauf der Genehmigungsfrist, die mit Schreiben der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 11. November 2016 bis zum 31. Januar 2017 verlängert wurde, dieser Beachtungspflicht nicht nachgekommen sei, bzw. ihren Antrag auf Genehmigung unter objektiver Würdigung der der Sach- und Rechtslage

nicht zurückgenommen habe und über die Genehmigung gemäß § 6 Abs. 4 BauGB aber innerhalb dieser Frist zu entscheiden sei, könne das ordnungsgemäße Zustandekommen und die Vereinbarkeit mit der Rechtsvorschrift des § 1 Abs. 4 BauGB nicht festgestellt werden. Unter dieser Voraussetzung sei es auch nicht möglich, unter Anwendung des § 6 Abs. 3 BauGB, räumliche oder sachliche Teile des Flächennutzungsplans von der Genehmigung auszunehmen, da die Versagungsgründe vom Planungsträger ausgeräumt werden können, bzw. unter Beachtung des oben genannten Entscheids auszuräumen seien. Die Genehmigung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde sei daher gemäß § 6 Abs. 2 BauGB zu versagen.

In der amtlichen Bekanntmachung der Verbandsgemeindeverwaltung vom 27. Juni 2015 zur erneuten Offenlage des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ habe zudem der Hinweis auf den vorliegenden Landschaftsplan und die vorliegenden privaten Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen gefehlt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts enthalte die Vorschrift des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB keine Befugnis der planenden Gemeinde, die Bekanntmachung auf die aus ihrer Sicht wesentlichen Informationen zu beschränken (BVerwG 4 CN 3.12). Dieser Mangel könne nur durch eine ordnungsgemäße neue Bekanntmachung mit Durchführung einer erneuten Offenlage geheilt werden.

Die abschließende fachliche Beurteilung der unteren Naturschutzbehörde schließe zudem den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb der Sonderbaufläche Nr. 3 aus, da im Zusammenwirken mit den potenziellen Anlagenstandorten Nr. 2 (östlich Trittenheim) und Nr. 4 (südlich Mehring) eine Überprägung des Moseltals innerhalb des Landschaftsschutzgebietes zu erwarten sei und der Schutzzweck in weiten Bereichen des Landschaftsschutzgebietes innerhalb der Verbandsgemeinde Schweich nicht mehr erreicht werden könne, sodass das erforderliche Einverständnis gemäß § 4 Abs. 2 der Landschaftsschutzgebietsverordnung unter den gegebenen Voraussetzungen nicht in Aussicht gestellt werden könne.

Gegen die Versagung der Genehmigung hat die Verbandsgemeinde Schweich am 10. Februar 2017 Widerspruch bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg eingelegt. Diese hat den Widerspruch der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord zur Entscheidung vorgelegt.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord hat den Widerspruch mit Bescheid vom 12. Juli 2017 zurückgewiesen. Sie führte zur Begründung im Wesentlichen aus, dass die Bekanntmachung zur erneuten Offenlage gegen § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB

verstoße. Hinsichtlich der Frage, welche umweltbezogenen Informationen bekanntzumachen seine, bestehe kein Auswahlermessen. Bekanntzumachen seien die verfügbaren umweltbezogenen Informationen. Weiterhin liege ein Verstoß gegen § 1 Abs. 4 BauGB vor, da die Verbandsgemeinde das Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens nicht in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes übernommen habe. Diese Angleichung sei von der Verbandsgemeinde selbst vorzunehmen und könne nicht erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.

Gegen die Ablehnung des Antrages der Verbandsgemeinde Schweich auf Erteilung der Genehmigung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Kreisverwaltung Trier-Saarburg in Gestalt des Widerspruchsbescheids der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord hat die Verbandsgemeinde am 18. August 2017 Klage beim Verwaltungsgericht Trier eingereicht.

Die Klage wurde vom Verwaltungsgericht Trier mit dem Urteil vom 04. Dezember 2018 (5 K 10542/17.TR) abgewiesen. Das Verwaltungsgericht Trier bestätigte die Auffassung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, dass die öffentliche Bekanntmachung zur erneuten Offenlage nicht den Anforderungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB genüge sowie ein Verstoß gegen § 1 Abs. 4 BauGB vorliege. Der Flächennutzungsplan sei sowohl in verfahrensrechtlicher als auch in materiellrechtlicher Hinsicht fehlerhaft zustande gekommen. Demzufolge habe der Landkreis Trier-Saarburg die Genehmigung rechtmäßig versagt.

Die Verbandsgemeinde Schweich hat gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Trier vom 04. Dezember 2018 die Zulassung der Berufung durch das Obergerverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz beantragt. Das Obergerverwaltungsgericht hat das Urteil des Verwaltungsgerichts Trier abgeändert und den Landkreis Trier-Saarburg verurteilt, über den Antrag der Verbandsgemeinde Schweich auf Genehmigung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden. Begründet hat das Gericht diese Entscheidung damit, dass sämtliche Gründe, die die Kreisverwaltung für die Versagung der von der Verbandsgemeinde beantragten Teilgenehmigung der 11. Änderung ihres Flächennutzungsplanes herangezogen hat, einer rechtlichen Überprüfung nicht standhalten. Das Obergerverwaltungsgericht kommt deshalb zu dem Ergebnis, dass die Kreisverwaltung mit den Gründen, die sie bisher angeführt hat, die beantragte Genehmigung rechtswidrig versagt hat.

Mit dem Schreiben vom 23. März 2020 hat der Landkreis Trier-Saarburg die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Schweich mit Ausnahme der Teilflächen Nr. 2 „östlich Trittenheim“ und Nr. 3 „östlich Mehring/Pölich“, die die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in ihrem Bescheid vom 24. Januar 2017 ausgenommen hat, genehmigt.

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2020 die Genehmigung der Kreisverwaltung Trier-Saarburg vom 23. März 2020 zustimmend zur Kenntnis genommen und beschlossen, dass die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung öffentlich bekannt gemacht werden soll, die sich aus der Plangenehmigung der Kreisverwaltung Trier-Saarburg vom 23. März 2020 ergibt.

Hierauf erfolgte die Anpassung der Planzeichnung zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes unter Berücksichtigung der von der die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ausgenommenen Teilflächen sowie die redaktionelle Ergänzung der Begründung um das Zielabweichungs- und Genehmigungsverfahren.

Dr. Paul Henseler

09. September 2020

Ausfertigung

Der Flächennutzungsplan, bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht, wird hiermit ausgefertigt.

54338 Schweich, den 28.09.2020



Bürgermeisterin Christiane Horsch